

# Ortsgemeinde Stipshausen

Der Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Stipshausen • Heidestraße 4 • 55758 Stipshausen

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 - Bauen u. Umwelt

Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Landkreis Birkenfeld  
Staatl. anerkannter Erholungsort

55758 Stipshausen  
Tel. + 49 (0) 6544 - 991 94 40  
Mobil: +49 (0) 171 - 63275 94  
Internet: [www.stipshausen.de](http://www.stipshausen.de)

Ihre Nachricht vom  
25. Mai 2021

Ihr Zeichen  
AZ: 61-621-026/18

Unser Zeichen  
vrP-09.03.21-F1 1

Datum  
27. Juli 2021

## **Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf (Vereinfachte raumordnerische Prüfung)**

### **Forstrechtliche Stellungnahme**

zu den Ausführungen der Oberen Forstbehörde (ZdF) vom 26.4.2021, Az: 63 310 / 64 300

*Stichworte aus dem Landesentwicklungsprogramm IV. Teil B*

*Freiraum: (G 85 bis 87) Landschaft erlebbar; Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft; Naherholung; wirtschaftliche Attraktivität; nachhaltige Förderung eines landschaftsangepassten Tourismus*

*Wald: (G 124 bis 126) Typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft. Das bedeutet, dass die Erholung im Wald (und nicht nach Umwandlung des Waldes) stattfindet.*

### **Zusammenfassung**

1. Die Forstbehörden sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich als Aufsichtsbehörden beteiligt (Rechtsaufsicht nach § 34 LWaldG). Diese Forstaufsicht ist jedoch unzuständig, soweit die Waldbesitzer die gesetzlichen Waldfunktionen bestimmen und ihre Konkurrenz untereinander ordnen. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass keineswegs die Forstaufsicht darüber bestimmt, welche Waldfunktion konkret betont wird und welche Rücksichten die Funktionen untereinander zu nehmen haben.

Aus der seitens der waldbesitzenden Gemeinden freiwillig gewählten und jederzeit kündbaren Gestellung eines staatlichen Bediensteten als Revierleiter im Viergemeindewald kann die Forstbehörde weder Zuständigkeiten noch Aufgaben oder gar Befugnisse bei der Planung des Bikeparks und bei Bewirtschaftung des Waldes ableiten. Denn im Gemeindewald gilt § 26 Abs. 1 LWaldG:

*"In der Gesamtheit seiner Wirkungen ist der Gemeindewald dem Gemeinwohl verpflichtet"*

Und in Abs. 3 heißt es: *"Im Körperschaftswald bestimmen die Waldbesitzenden die Ziele und die Bewirtschaftungsintensität im Rahmen der Gesetze selbst".*

Die waldbesitzenden Gemeinden bestimmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts das öffentliche Interesse an dem Vorhaben weitgehend eigenständig. Sie bestimmen aber auch die Prioritäten und Rücksichtnahmen innerhalb der unterschiedlichen Zwecke und Betriebe in ihrem Wald.

Die Forstaufsicht ist insoweit nicht zuständig.

2. Die rechtliche Stellung der Forstbehörden ist im vorliegenden Planungsverfahren die Position eines Trägers öffentlicher Belange mit dem Anspruch auf Unterrichtung und Anhörung.

Die Forderung nach einem "Bewirtschaftungskonzept" oder einem "Verkehrskonzept" ist weder dem Planungsrecht noch der im LWaldG gesetzlich erfolgten Aufgabenverteilung zu entnehmen. Die Forstbehörde hat Anspruch auf einen Betriebsplan und jährliche Wirtschaftspläne; sie sind vom Revierleiter zu erstellen und von den Gemeinden zu beschließen. Nur bei Rechtsfehlern (Verstößen gegen Rechtsvorschriften) können sie beanstandet werden.

3. Die Untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt Idarwald: Forstamtsleiter Womelsdorf sowie Revierleiter Saft) wurde von Anfang an intensiv an Vorplanung und Planung beteiligt. Mit ihnen wurden die Strecken der Trails im Gelände konkret abgesteckt und festgelegt; dabei wurden Rücksichten auf die forstlichen Belange genommen und insgesamt fachliches Einvernehmen erzielt. Um so fernliegender und unverständlicher sind die (überwiegend theoretisierenden) Bedenken der Oberen Forstbehörde (ZdF). Die vgl. Forstbeamten haben ihre positive Haltung in einer Sitzung am 15.6.2021 gegenüber den kommunalen Stellen bekräftigt.

4. Die Obere Forstbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden. Dabei sind folgende Begriffe zu klären und einzuhalten:

a) "Wald" ist nach der gesetzlichen Definition des § 3 Abs. 1 LWaldG *"jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. Bei natürlicher Bestockung auf Grundflächen, die bisher nicht Wald im Sinne des Gesetzes waren, muss eine Überschildung durch Waldbäume von mindestens 50 v. H. erreicht sein."*

Folglich kann nur der natürliche Zustand und nicht die Forstbehörde darüber entscheiden, was Wald ist oder was Wald bleibt.

b) Die "Umwandlung" von Wald ist die Zerstörung der Waldeigenschaft auf Dauer. Sie würde eine Fläche bewirken, die nicht mehr "Wald" im Sinn von a) wäre. Das ist hier nicht ansatzweise der Fall.

c) Die "Waldfunktionen", nämlich die Umweltfunktion (hier aus forstlicher Sicht nicht wesentlich betroffen), die Wirtschaftsfunktion (bislang auf Plantage getrimmt) und die Erholungsfunktion (künftig stärker betont) stehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG gleichberechtigt nebeneinander. An der künftig stärkeren Betonung einer naturnahen Waldbewirtschaftung als gesetzlichem Leitbild ist festzuhalten. Folglich ist der Fokus auf der vorgesehenen Erholungsfunktion eine sinnvolle Entwicklung im Sinn des Gesetzes.

5. Die antragstellende Gemeinde ist mit den Miteigentümergeemeinden nicht nur Waldbesitzer und Eigentümer im Sinn des § 903 BGB, sondern auch Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung (Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, LV). Ihre aus der Garantie der Selbstverwaltung als wesentlichem Strukturprinzip des Staatsaufbaus erwachsende Planungshoheit wird im vorliegenden Fall durch die Forstbehörde nicht berührt, erst recht nicht beschränkt. Vielmehr ist die Kreisverwaltung Birkenfeld die Untere Landesplanungsbehörde; sie berücksichtigt die sachbezogenen Anregungen und Bedenken der Oberen Forstbehörde, soweit sie sich innerhalb des gesetzlich zugewiesenen Rahmens halten.

6. Aus dem wirtschaftsfördernden Charakter des Nationalparks und aus der Förderung des naturnahen Tourismus als regionaler Wertschöpfungskette (siehe § 4 Abs. 3 Nr. 5 sowie § 5 Nr. 4 des Staatsvertrags zum Nationalpark als speziellerer Rechtsvorschrift) folgt, dass der Bike- und Naturerlebnispark ein legitimes Ziel verfolgt.

## Forstrechtliche Begründung

### Vorwort:

Der künftige Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf liegt im Naturpark Saar-Hunsrück auf dem Gebiet der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen im Nationalparklandkreis Birkenfeld. Das Vorhaben wird von diesen Körperschaften der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig befürwortet und bestärkt. Es soll die Regionalentwicklung als Ziel des Nationalparks gemäß § 5 des Staatsvertrags stärken. Der Bike- und Naturerlebnispark ist somit ein wichtiges Projekt des Nationalparks und soll dessen Ziele, besonders der naturnahen touristischen Regionalentwicklung, aber somit auch den Naturschutzgedanken fördern.

Die Obere Forstbehörde unterliegt einem grundsätzlichen Missverständnis in der Sache, wenn sie davon ausgeht, der vorhandene Wald solle wesentlich umgestaltet oder beeinträchtigt werden. Richtig ist, dass der vorhandene Wald als ökologischer Raum wesentliches Element des Naturgenusses und der Erholung und damit besondere Attraktion des Bike-Betriebs im Naturpark sein soll. Nicht umsonst ergibt sich das bereits aus dem Namen des Vorhabens. Der Wald als Naturerlebnis soll die Besonderheit, geradezu die bestimmende Attraktion für die Nutzer sein; der Wald bleibt in seiner Grundfunktion weitgehend unangetastet; der Wald wird seine wesentlichen multiplen Funktionen ungestört entfalten. Dass dabei die Schwergewichte seiner gesetzlichen Funktion verschoben werden - insbesondere die Erholungsfunktion gestärkt und die Nutzfunktion zu einer gewissen Rücksichtnahme angehalten wird - ändert nichts daran, dass der Wald als solcher erhalten bleibt und im Zentrum aller Bemühungen steht und stehen wird.

Waldumwandlung oder Rodung stehen nicht zur Debatte. Der Wald erhält lediglich weitere, waldgesetzlich ausdrücklich vorgesehene und folglich erwünschte Funktionen als bisher. Jedenfalls werden die Trails so angelegt, dass eine Waldumwandlung nicht erfolgt (erst recht nicht "schleichend"), wie von der ZfD behauptet, denn auch nach den Baumaßnahmen erfolgen keine waldbaulich bedeutsamen Veränderungen).

Einige fachliche Anregungen der Forstbehörden können aufgegriffen werden und bleiben Gegenstand einer selbstkritischen Überprüfung der Planung.

### I. Zum Sachverhalt

#### I. Bisheriger Waldzustand

Das gesamte betroffene Waldgebiet besteht seit vielen Jahrzehnten weit überwiegend aus einer gepflanzten Nadelbaum-Monokultur (Plantage). Daran war keine Kritik zu üben, weil die klimatischen Bedingungen, insbesondere die Niederschlagsmengen angesichts der Höhenlage etwa beim Doppelten des Durchschnitts in RP liegen; sie begünstigen das Wachstum von Fichte, Douglasie und Tanne, sodass der jährliche Zuwachs bei mehr als 10 fm/ha liegen dürfte. Die Nutzung als Holzproduktionsboden (Erzielung CO<sub>2</sub>-neutraler - nachwachsender natürlicher Rohstoffe, wobei die 100-prozentige Freisetzung nach dem Masseerhaltungssatz immer von Forstpolitikern gern ausgeblendet wird und daher nur von zeitlich befristeter Pufferung auszugehen ist -) ist gerechtfertigt und forstrechtlich nicht zu beanstanden. Diese Nutzung durch die waldbesitzenden Gemeinden (nach deren Wahl unter Einsatz eines staatlichen Bediensteten des Forstamtes als Revierleiters) ist folglich bislang allenfalls als sachgerecht zu bezeichnen.

Vorbildlich oder besonders erhaltens- oder schützenswert ist diese Nutzung nicht.

Denn man muss berücksichtigen, dass die Flora und die Fauna in diesen Wäldern nicht vorbildlich entwickelt sind. Die Baumarten-Einfalt, die Dichte und Standempfindlichkeit der Bestände

(offenkundig sind immer wieder Bedarfe nachhaltiger Durchforstungen; Daten zur Bodenqualität – etwa im Bereich der Rückegassen - fehlen), die Seltenheit belichteter Flächen und natürlicher Anwüchse, die Waldränder zu den freigehaltenen Wiesenflächen entsprechen keineswegs den – selbstgesetzten - Zielen einer auf Diversität der Pflanzengesellschaft, Naturverjüngung, Bodenfruchtbarkeit und Plenterwirtschaft

ausgerichteten standortgerechten Mischwaldstruktur. Die Bodenqualität leidet unter Versauerung. Das wiederum bedeutet, dass nicht von einer besonderen Schutzwürdigkeit des vorhandenen Biotops ausgegangen werden kann. Das wiederum hat zur Folge, dass die wenigen Eingriffe, die mit der Anlage und dem Betrieb der Bike-Trails verbunden sind, gegenüber dem bisherigen Zustand als untergeordnet zu bewerten sind.

## 2. Künftiger Waldzustand

Der Trailbetrieb bleibt naturnah; er steht der natürlich und gesetzlich gebotenen Weiterentwicklung des Waldes hin zu einer größeren Diversität, Standortgerechtigkeit und Artenvielfalt in Flora und Fauna nicht entgegen.

Die vorgesehene und zum erheblichen Teil bereits erfolgte (!) Entnahme von 392 "erwachsenen" Bäumen und die künftige Entnahme von 4172 in der ersten Wachstumshälfte stehenden Waldpflanzen in einem Waldgebiet von etwa 90 ha ist - unter Fachleuten herrscht da kein Zweifel - weder ein massiver Eingriff noch eine Waldvernichtung. Eine "Umrechnung" auf eine Fläche verbietet sich, weil nur in die Dichte des Bewuchses eingegriffen wird, der aber nach der Legaldefinition des Begriffs "Wald" keine wesentliche Rolle spielt; derartige Eingriffe sind mit jeder - immer wieder fachlich notwendigen - Durchforstungsmaßnahme verbunden; derartige Entnahmen (und wesentlich mehr) finden im Laufe jeder ordnungsgemäßen Durchforstung bis zur Endnutzung in jedem bewirtschafteten Waldgebiet statt.

Unterbleiben sie, leidet der Wald.

Diese Erkenntnisse gelten auch für die Anlage der Trails im Wald: Deren Länge von 23 km bei unterschiedlichen Breiten von meist 1 bis 2 Metern bis zu allenfalls 6 Metern (nur an besonderen Stellen) ist einem Waldwegenetz gleichzusetzen. In der Komplettbilanz liegt die Wegebreite unter 3 Metern, also bei "Wanderwegbreite". Sie hat, wie die oft 5 m breiten Holzabfuhrwege, die Waldwege, die Rücke- und Ernteschneisen etc. keinen nennenswerten, vor allem keinen schädlichen Einfluss auf Standsicherheit und Zuwachs der Waldpflanzen. Folglich kann von einer "Waldumwandlung" auch nicht ansatzweise die Rede sein. Dass eine solche Behauptung von einer Forstbehörde kommt, kann eigentlich nur ein Versehen sein.

Das Gegenteil ist der Fall: Jede Ausdünnung der vorhandenen Plantagen (meist künstlich angelegte Nadelbaum-Pflanzen gleicher Art und gleichen Alters mit der Folge eines örtlichen Artensterbens von Fauna und Flora sowie einer Bodenversauerung) bietet wegen des vermehrten Lichteinfalls die Chance, dass sich andere, meist niedrige Pflanzen ansiedeln, die die Monotonie unterbrechen.

Wie jeder Eingriff in die Plantagenwirtschaft ist dieser Wegebau mit einer gewiss stattfindenden Artenanreicherung verbunden, die wünschenswerterweise viel stärker ausprägen wäre.

Am Rande: Die Abwehrkraft der Bäume gegen den Borkenkäfer wird durch jede Durchforstung gestärkt. Je beengender die Konkurrenz dichtstehender Forstpflanzen um Boden, Wasser und Licht ist, umso schwächer ist die Abwehrkraft der einzelnen Forstpflanze, und umso leichter hat es der Borkenkäfer. Die Anlage der Trails - deren Bau - erfolgt erst nach Abtragung des Oberbodens und des vorhandenen Mutterbodens, der seitlich gelagert und nach Anlage der

Pisten wieder an den Rändern verfüllt wird, sodass mit einer raschen Begrünung durch ortstypische Pflanzengesellschaften zu rechnen ist (die bislang unterdrückt wurden, weil ihnen das Licht fehlte).

Die Wasserführung und Drainage ist jeweils nur wenige Meter lang, sodass alle Niederschläge an Ort und Stelle versickern. Nachteilige Auswirkungen der Wasserführung auf das Waldwachstum sind nicht ersichtlich.

## II. Allgemeines

1. In Fachkreisen besteht Einigkeit, dass Waldwege im Sinn des § 3 Abs. 7 LWaldG, Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung, Wanderwege und Pfade, aber auch breite Holzabfuhrwege für Achslasten von 12 t bei bis zu 6 Achsen auch für Durchgangs- und Begegnungsverkehr sowie breite Polterplätze (Lager und Verladestationen für Holz), aber auch öffentliche Waldparkplätze oder die breiten Trassen mit ihren großen Kurvenradien zum Bau der Windkraftanlagen die Waldfläche nicht unterbrechen. Eine andere Frage ist, ob solche Flächen die "bewirtschaftete Waldfläche" verkleinern; aber auch Flächen außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung (arB) sind "Wald" im Sinn des Gesetzes.

Anders als etwa Windkraftanlagen (aber nur deren Fundamente und die umgebenden dauerhaft kahl und befestigt bleibenden Freiflächen), die die Waldeigenschaft der davon betroffenen Grundflächen aufheben, weil Kraftwerke keineswegs zu den gesetzlichen Waldfunktionen gehören, sind Freizeitanlagen mit Erholungs- und Erlebnisfunktionen im Wald aus forstökologischer Sicht ausdrücklich erwünscht.

Die traditionelle Forstwirtschaft (siehe etwa als Ausgangspunkt die einseitige und längst überholte Lehre von Karl Abetz) hat zur Kenntnis genommen, dass die Erholungsfunktionen des Waldes von der antragstellenden Gemeinde bestimmt werden, und dass im Wald insoweit lediglich eine Rechtsaufsicht auf Seiten der Forstbehörden besteht.

Niemand stellt Hochsitze (oft geschlossene Bauwerke) als Fremdkörper im Wald dar; auch sie bleiben, wie jede andere Waldmöblierung bei der Definition des "Waldes" unberücksichtigt. Dagegen sollen - folgt man der ZdF - die flachen Holzkonstruktionen der Bikeanlage den Wald "stören." Diese Behauptung wird durch nichts - erst recht nicht durch eine Rechtsvorschrift - belegt. Denn das Waldwachstum, die Pflanzengesellschaft und die Waldfunktionen werden davon nicht beeinflusst.

Niemand geht davon aus, das Wegenetz im Wald sei "störend"; warum soll das bei den Trails grundsätzlich anders sein?

Der Behauptung, das Trailnetz im Bike- und Naturerlebnispark würde die Waldeigenschaft oder die Waldfunktionen der von ihm betroffenen Flächen aufheben oder stören, fehlt folglich die nötige sachbezogen- fachliche, aber auch rechtliche Grundlage.

2. Der Bike-Park soll in einem Gemeindewald angelegt werden. Dieser "Viergemeindewald" wird nach entsprechender freiwilliger Entscheidung der waldbesitzenden Gemeinden nach § 28 LWaldG von einem Bediensteten der Landesforstverwaltung bewirtschaftet (vorübergehende

und freiwillig gewählte staatliche Dienstleistung im Gemeindewald nach § 28 I. WaldG). Diese Bewirtschaftungsform ändert an den gesetzlichen Beschränkungen der planerischen, nämlich letztlich forstaufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten der staatlichen Forstbehörden (Forstamt Idarwald in Rhaunen, ZdF in Neustadt/W.) nichts; insbesondere werden diese Zuständigkeiten durch die staatliche Bewirtschaftung nicht verstärkt oder geschwächt.

Allerdings stellen die Gemeinden in ihre Überlegungen ein, dass es auch andere lukrative Bewirtschaftungsformen - etwa die Bewirtschaftung mit kommunalem Personal - geben kann.

Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der ZdF, die den Gemeinden zustehende Bewirtschaftungshoheit zu beurteilen oder einzuschränken: Fiskalische Interessen der Waldbesitzer hat die Aufsichtsbehörde nicht gegen deren Willen zu berücksichtigen oder gar zu verfolgen.

3. Die Gemeinden sind und bleiben nicht nur (neben dem künftig erbbauberechtigten Betreiber des Bike- und Naturerlebnisparks) Waldbesitzer und Eigentümer im Sinn des § 903 BGB, sondern sind zugleich die Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung, Art. 49 Abs. 1 LV. Soweit

planerische Befugnisse nicht durch Gesetz auf Landesplanungsbehörden übertragen sind, bleiben die Gemeinden als Träger der Selbstverwaltung insoweit bestimmend (Planungshoheit). Soweit die Gesetze planerische Befugnisse auf andere Behörden übertragen haben, müssen diese das Eigentumsrecht sowie das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (kumulativ) als tragenden Teil der Verfassungsordnung berücksichtigen und in ihre Entscheidungen einstellen. Die oben zitierte Vorschrift des § 26 LWaldG stärkt diese Rechtsposition der Gemeinden ihrem Wesen nach.

Die Gemeinden entscheiden auch selbst darüber, in welcher Weise und in welchem Maß sie Bewirtschaftungsmodalitäten und zeitweilige Rücksichtnahmen im Wald zugunsten ihres Vorhabens in Kauf nehmen. Denn die Grundpflichten der waldbesitzenden Gemeinden (§ 5 LWaldG) umfassen alle Waldfunktionen, lassen Raum für (neue) Schwerpunkte und bilden einen breiten Rahmen (siehe die dort normierten unbestimmten Rechtsbegriffe).

Die Gemeinden sind die forstfachlichen Planungsbehörden in ihrem Wald: Sie beschließen die Forsteinrichtung (10-jährige Betriebspläne) sowie die jährlichen Wirtschaftspläne der Gemeindegewälder, §§ 7 und 29 LWaldG. Diese forstlichen Pläne - rücksichtsvoll mit dem Betreiber des Bike- und Naturerlebnisparks abgestimmt - sind die Grundlage des „Betriebskonzepts“, das die ZdF einzufordern meint berechtigt zu sein.

Jeder Fachmann weiß, dass die Natur - gerade in Zeiten des Klimawandels - die Planungen oft genug ad absurdum führt. Sie bleiben nur maßgeblich, solange sie nicht praktisch geändert und der Realität angepasst werden. Auch dies ist Sache der Gemeinden, solange sie die Bewirtschaftung verantworten.

4. Waldbewirtschaftung ist keineswegs nur unter vermögensrechtlichen Gesichtspunkten zu sehen. Vielmehr ist jeder Wald "in der Gesamtheit seiner Wirkungen dem Gemeinwohl verpflichtet", § 26 Abs. 1 LWaldG. Die Waldfunktionen des § 1 Abs. 1 LWaldG (Nutzwirkung, Schutzwirkung; Erholungswirkung) stehen gleichwertig und gleichberechtigt nebeneinander.

Rein wirtschaftliche Betrachtungsweisen schaden dem Wald, der wesentliche weitere Funktionen wahrzunehmen hat. Denn der Wald ist historisch in Deutschland nach der Feudalzeit als ein Raum der Freiheit und der Emanzipation erkämpft worden (Eigentumsbildung der Gemeinden und ihrer Bürger im Wald; Betretungsrechte für jedermann ohne Beachtung der Wege; Aneignungsrechte; Holzlose für Gemeindeeinwohner; Brechung des obrigkeitlichen Jagdausübungsrechts; Trennung der Zuständigkeiten für Forst und für Jagd; Abschied von der Staatsjagd-Idee; "Entzauberung" der

Forstbehörden; Entdeckung des Waldes als Ort von Erholung und der Freizeitgestaltung). Bereits seit Jahrzehnten ist der Wald auch ein beliebter Raum sportlicher Betätigung (Trimm-Dich-Pfade seit 50 Jahren; Langlaufstrecken; Sportveranstaltungen; freie Fahrrad-Nutzung auf Wegen; Waldspielplätze; Waldzeltplätze etc.). Unsere Gemeinden entwickeln ihren Wald mehr und mehr zu einem Ort der Begegnung und des Sports. Diese Multifunktionalität des Waldes ist

gesetzgeberisch ausdrücklich gewollt und ein wichtiges Zeichen der Emanzipation des Bürgertums in einen Ort hinein, der in früheren Zeiten der Obrigkeit vorbehalten war.

Man wird den Eindruck nicht los, diese freiheitliche Entwicklung solle gestoppt oder behindert werden. Jedenfalls sind alle vormundschaftlichen Anmutungen fehl am Platz.

Die subjektiven Wünsche und Anforderungen an den Wald im Rahmen der Erholungswirkungen dürfen nach dem LWaldG sehr verschieden sein: Während die einen die Stille, die Erbauung und Erhebung anstreben, wünschen andere Erlebnisse, Sport, Freizeitgestaltung und Begegnung. Hier ist es in die Planungshoheit und den Erfindungsreichtum der Gemeinden gestellt, für ein breites und attraktives Angebot - so und/oder so - zu sorgen.

Die Folgen für den Wald sind marginal: Gerade der Schönwetter- und Tagesbetrieb wird vom Wald und seinen Bewohnern erfahrungsgemäß ohne wesentliche Folgen "weggesteckt". Zudem darf auf die positiven Stellungnahmen der Fachbehörden und die gesetzlich eingeschränkt zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden (siehe unter II.) verwiesen werden. Die gesetzlichen Zwecke des Nationalparks sind im Staatsvertrag klar bestimmt.

Die bisherige Bewirtschaftung überwiegend in Nadelbaum-Monokulturen ist eine extreme, einseitige auf wirtschaftlichen Erfolg durch Holzproduktion getrimmte Nutzung. Die Auflockerung des Baumbestandes durch die Trails ist in Bezug auf die Gesamtsituation eine willkommene Nutzungsergänzung. Sie soll allerdings nach Maßgabe der Bauherren und Betreiber am Ort schonend und möglichst naturnah erfolgen.

Die Dichte des Bewuchses - auch das muss gesagt werden - ist keineswegs bestimmend für die Standfestigkeit der Bestände. Erst nach großzügiger Durchforstung erstarben die Bäume; ihr Konkurrieren um Licht, Wasser und Bodenkruone muss gefördert und dann auch erfüllt werden. Nur so entsteht ihre Resistenz; nur so sind sie (vielleicht) dem Klimawandel gewachsen.

Das Gesetz sagt zudem klar: *"Im Körperschaftswald bestimmen die Waldbesitzenden die Ziele und die Bewirtschaftungsintensität im Rahmen der Gesetze selbst"*, § 26 Abs. 3 Satz 1 LWaldG. Zudem bestimmen die Gemeinden im Wesentlichen die öffentlichen Interessen der örtlichen Bevölkerung; diese Interessen werden im Planungsverfahren gegen die rechtlichen Bedenken und Anregungen der an ihm beteiligten Landesbehörden, Verbände und anderen Träger öffentlicher Belange abgewogen. In der VrP stellt die Kreisverwaltung - und nicht die Obere Forstbehörde - fest, ob das Verfahren mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

### III. Zuständigkeiten der Forstbehörden

1. Soweit im vorliegenden Fall ein Bebauungsplan erforderlich ist, werden die forstrechtlich geschützten Belange im Verfahren nach dem BauGB von der (insoweit rechtsaufsichtlich tätigen) Kreisverwaltung Birkenfeld berücksichtigt. Sie sind nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen.

2. Die Zdf ist keine Naturschutzbehörde. Folglich haben ihre Ausführungen insoweit allenfalls informelle Bedeutung.

3. Soweit die Zdf nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LJG die gesetzlichen Aufgaben der Oberen Jagdbehörde - Rechtsaufsicht über die Unteren Jagdbehörden - wahrnimmt, wird sie zu erklären haben, warum nicht die Untere Jagdbehörde, nämlich die Kreisverwaltung Birkenfeld, zuständig

ist, siehe Abs. 2 der Vorschrift. Bloße Reflexe auf jagdbares Wild oder auf dessen Bestand

und Einstand sind nicht Gegenstand jagdaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber den Jagdberechtigten (nicht: Jagdausübungsberechtigten).

4. Die zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vrP) vorgelegte Planung erfolgt außerhalb der Forstlichen Rahmenplanung (§ 12 LWaldG; forstliche Beiträge zum Landesentwicklungsprogramm und zu den regionalen Raumordnungsplänen sind allerdings in der VrP zu berücksichtigen). Denn bei der Einrichtung des Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf handelt es sich um eine ortsgebundene Flächen-Mitbenutzung auf weniger als 100 ha (knapp ein Quadratkilometer; ein Bruchteil der reich vorhandenen Waldfläche in der Region). Abgesehen vom Ziel- und Quellverkehr auf den bereits vorhandenen und gewidmeten öffentlichen Straßen seitens der Besucher/Nutzer sowie dem ruhenden Verkehr auf ausgewiesenen, teilweise bereits im Wald vorhandenen Parkplätzen sind planerisch wesentliche Auswirkungen auf weitere Flächen etwa in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Wäre das der Fall, wäre die Forstbehörde ausschließlich als Träger öffentlicher Belange dazu zu hören.

5. Die forstliche Planmäßigkeit meint in § 7 LWaldG die mittelfristigen, meist 10-jährigen Betriebspläne (Forsteinrichtung) und die jährlichen Wirtschaftspläne. Sie werden hier von den waldbesitzenden Gemeinden inhaltlich bestimmt und beschlossen; die Waldbesitzenden legen dort ihre Ziele der Waldbewirtschaftung fest, § 7 Abs. 1 Satz 2 LWaldG. Diese Pläne unterliegen lediglich der Rechtsaufsicht des Forstamtes, § 7 Abs. 4 Satz 2 LWaldG. Konkrete forstaufsichtsrechtliche Belange sind von der ZdF nicht vorgetragen worden.

6. Die Beteiligung der staatlichen Forstbehörden an der vorliegenden vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist auf Unterrichtung und Anhörung beschränkt, § 13 Abs. 3 LWaldG. Ein verbindliches Votum steht der ZdF insoweit nicht zu. Auch eine eigenständige *planungsrechtliche* Mitsprache oder ein *planungsrechtliches* Vorschlags- oder gar Gestaltungsrecht ist der Forstbehörde nicht zugewiesen, denn eine solche Befassungs- oder Beteiligungszuständigkeit ist den Rechtsvorschriften nicht zu entnehmen. Im Rechtsstaat sind auch Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse im Planungsrecht den Behörden ausschließlich durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugeordnet. Auch das ergibt sich konkret aus Art. 49 LV. Die Obere Forstbehörde ist daher auf ihre Beteiligung als Träger öffentlicher Belange beschränkt. Folglich kann sie mit dem Vorschlag, das Projekt als ein "bauplanerisches Sondergebiet" zu verfolgen, nicht gehört werden.

Planungsrechtliche Grundlage ist das Landesplanungsgesetz. Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist die zuständige untere Landesplanungsbehörde, §§ 3 Nr. 3 und 4 Abs. 1 Nr. 3 LPlG, weil Planung, Maßnahmen und Vorhaben keine mittelbare oder unmittelbare Bedeutung über ihren Bereich hinaus haben. Sie hat zu Recht entschieden, dass ein Verfahren nach § 18 LPlG durchgeführt wird. Das bedeutet, dass die Prüfungen im Verfahren der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung auf die im Einzelfall notwendigen Untersuchungen zu beschränken sind.

7. Folglich konzentriert sich die planerische Beteiligung inhaltlich ausschließlich auf Fragen im Rahmen der Rechtsaufsicht (Forstaufsicht nach § 34 LWaldG). In Betracht kommen forstfachliche Ausführungen zu den Rechtspflichten des Betreibers sowie der waldbesitzenden Gemeinden.

8. Von der Forstbehörde war folglich (nur) zu erwarten, dass sie untersucht und mitteilt:

- wie der jetzige Waldzustand ist, weil sich daran der Schutzbedarf orientiert und die (fehlende) Eingriffstiefe bemisst,
- welche unterschiedlichen Funktionen der Wald jetzt erfüllt und welche besondere Schutz-würdigkeit sich daraus angeblich ergibt,
- mit welchen Eingriffen (konkret) in diesen Zustand zu rechnen ist (hier entfaltet die Forstbehörde zwar ihr fachliches Gewicht, bleibt aber auf Rechtsaufsicht beschränkt),
- welche wesentlichen Funktionen der Wald bei Umsetzung des Projekts erfüllt oder nicht hinreichend zu erfüllen vermag,
- welche unabweisbaren forstaufsichtsrechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen sein sollen.

Hiermit sind die Kernaufgaben der Forstbehörde benannt. Auf Seiten der Gemeinden besteht während der gesamten Planungsphase die Pflicht, die Planung einer kritischen Selbstkontrolle zu unterziehen und wertvolle Hinweise (selbst wenn sie nur aus forstfachlicher Sicht erfolgen und keine aufsichts-echtliche Grundlage haben) freundlich aufzugreifen. Die Betreiberin hat in der Tat gezeigt, dass die Nutzungen von Natur und Landschaft dem gebotenen Maß, also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - geeignet, erforderlich und zumutbar - entsprechen. Dieses Maß muss die derzeit weit überwiegend wirtschaftliche Nutzung des Waldes in ein austariertes Verhältnis zu den angestrebten öffentlichen Zwecken der Naherholung, der sportlichen Betätigung und des Naturgenusses stellen, die mit dem Vorhaben angestrebt und erreicht werden sollen. Dass diese Nutzung zudem die Wirtschaft fördert und damit einen Beitrag zur Zielstellung des Nationalparks leistet, darf auch seitens der Forstbehörden nicht ausgeblendet werden.

9. Der derzeitige Zustand der von der künftigen Anlage betroffenen Waldflächen ist unter waldökologischen Aspekten nicht als vorbildlich einzustufen: Die forstliche Bewirtschaftung durch staatliche Bedienstete betont im gesamten Umgebungsraum (historisch verständlich wegen der Aufforstungen nach den "Franzosenhieben" und wegen der relativ hohen Niederschlagsmengen und Wuchsbedingungen) einseitig die Holzproduktion zu Lasten der Vielfalt möglicher Waldfunktionen. Dass künftig diese Einseitigkeit der Waldnutzung gebrochen und durch eine Freizeitanlage im Wald ergänzt wird, kann folglich nur als Gewinn für die Vielfalt der Waldfunktionen verbucht werden.

10. Wie allseits bekannt, sind bereits die Eingriffsbreiten (Bau) und Trailbreiten (Endzustand), gewisse Ausgleichsmaßnahmen, der Schutz von Höhlenbäumen und Z-Bäumen, die artenschutzfachlichen Untersuchungen und deren Abbildung vor Ort besprochen und festgehalten worden. Dabei hat das Forstamt keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, sondern sich an den Arbeiten aktiv und innovativ beteiligt. Man darf erwarten, dass dieses konstruktive Verhalten durch die völlig überraschende negative Stellungnahme der Oberen Forstbehörde nicht ausgehebelt wird.

In der Stellungnahme der Zdf fehlen sachlich-fachliche Hinweise darauf, was aus forstaufsichtsrechtlicher Sicht konkret zu ändern wäre.

11. Das Forstamt ist keine Allgemeine Ordnungsbehörde, § 103 POG RP. Es hat gemäß § 36 Abs. 1 LWaldG als Sonderordnungsbehörde Gefahren vom Wald abzuwehren. Nur zur Erfüllung dieser gesetzlich limitierten Aufgabe hat das Forstamt die Befugnisse der allgemeinen

Ordnungsbehörden nach dem 2. und 3. Abschnitt des POG. Das Forstamt ist auch - im Gegensatz zur Verbandsgemeinde - keine Verkehrsbehörde; insbesondere regelt es nicht abstrakt den gesamten öffentlichen Verkehr im Wald. Da, wo Forstwege betroffen sind, haben die waldbesitzenden Gemeinden die Wegebaulast und tragen die Verkehrssicherungspflicht. Die Trails selbst sind keine Wirtschaftswege, weil sie weder der Land- noch der Forstwirtschaft dienen; sie sind Wege, die dem Fahrradverkehr nach der Entscheidung der Gemeinde in besonderer Weise dienen.

Dennoch gebietet die Natur der Sache, dass das Forstamt aus seiner fachlichen Sicht - nämlich als beauftragter Bewirtschafter - an der Verkehrsplanung zu beteiligen ist (und ausgiebig beteiligt wurde). Dort liegt jedoch nicht die Verfahrensherrschaft oder gar die Planungshoheit.

Deshalb ist es Aufgabe der Betreiberin, der Gemeinden, der Verbandsgemeinde und, wenn nötig, des Landkreises Birkenfeld, im Benehmen (aber nicht im Einvernehmen) mit dem Forstamt als kommunal beauftragte Bewirtschafterin eine Konzeption der Beschilderung und der Regulierung der Verkehre zu erarbeiten. Das ist keine Planungsaufgabe, sondern ist geboten, wenn der Bau beendet ist und bevor die Anlage in Betrieb genommen wird. Erst dann lassen sich alle praktischen Fragen stellen und beantworten. Ich darf dazu vorschlagen, dass der Schwerlastverkehr und der sonstige Forstverkehr an den Kreuzungsstellen mit den Trails auf Schritt-Tempo gebracht wird und dass die Trails rechtzeitig mit "Vorfahrt achten" beschildert werden und vor den Kreuzungen Ausbremsungen in Form von Schikanen und Halbsperrern (Z-Gitter) eingebaut werden, die eine unaufmerksame Wegequerung unmöglich machen.

12. Die tatsächliche praktische Zusammenarbeit und Rücksicht zwischen der Waldbewirtschaftung und dem Bike-Betrieb vollzieht sich intern, nämlich zwischen dem Personal des Bike- und Naturerlebnis-Parks einerseits und dem Forstpersonal und dem von diesem eingesetzten Fremdpersonal. Diese Beteiligten handeln aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden und dem von ihnen gewählten staatlichen Revierdienst-Personal einerseits und andererseits aufgrund des Erbbaurechtsvertrags zwischen den Gemeinden und dem Betreiber der Bike-Anlage. Innerhalb dieser vertraglichen Rücksichtnahmen bedarf es keiner Aufsichtsbehörde.

#### IV. Rechtspflichten und Selbstverwaltungsrechte der waldbesitzenden Gemeinden

1. Die Pflichten der Waldbesitzer orientieren sich zunächst an den Waldfunktionen, die in § 1 LWaldG unter der Überschrift "Gesetzeszweck" bestimmt werden. Demgemäß ist der Wald *"in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten sowie durch Leistungen der Forstwirtschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln; die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem Wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), in seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung). Leitbild ist die naturnahe Waldbewirtschaftung."*

Holzwirtschaft, waldbedingter Naturschutz und die (die mehr oder weniger sportliche Freizeitbetätigung an der frischen Luft in der weitgehend unberührten - und unberührt bleibenden - Umgebungsnatur) sind folglich untereinander festzustellen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Die entscheidende Regel dazu wird eingehalten: Keine der Waldfunktionen wird durch das Vorhaben auch nur ansatzweise so weit beeinträchtigt, dass dies schwerwiegende Folgen auslösen würde im Sinn einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Verdrängung anderer Funktionen.

Allerdings ist es nicht Gegenstand der forstbehördlichen Rechtsaufsicht, wenn die Nutzfunktion gewissen Rücksichtnahmen unterliegt, um die Erholungsfunktion zu mehren.

Zu betonen ist, dass die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG genannten Schutzwirkungen (Umweltfunktionen) ersichtlich unberührt bleiben. Auch die Nutzwirkungen bleiben in der Planungshoheit der Gemeinden, die grundsätzlich auch die Bewirtschaftungshoheit behalten. Die Forderung der Zdf nach einem Bewirtschaftungskonzept ist gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Insbesondere wird forstrechtlich keine Hauptnutzung von einer Nebennutzung unterschieden, wenn - wie hier - die Nutzfunktion nicht ihrem Wesen nach, nämlich vor allem durch das Gebot der Rücksichtnahme, eingeschränkt wird. Eine solche gelegentliche Rücksichtnahme kann nicht mit einer "Beeinträchtigung" gleichgesetzt werden; dies insbesondere dann, wenn das zuvor im Abstimmungsverfahren zwischen den Beteiligten so vereinbart wurde.

Festzuhalten bleibt, dass das Maß der Erträge aus der Holznutzung, der Aufwuchs pro Hektar, die Holzerziehung und die Holzernte nur unwesentlich geringer ausfallen werden, als auf den benachbarten Flächen. Diese Einbuße ist ausschließlich Sache der waldbesitzenden Gemeinden. Sie wird zudem weit übertroffen durch den Erbbauzins und die erhebliche, wirtschaftliche und ideelle Attraktion für die Region. Die Forstbehörde hat dabei kein Mitentscheidungsrecht.

Zweifellos dient die radsportliche Betätigung im Wald der Erholung des Menschen. Ferner wird sie den diffusen, durchaus zulässigen Fahrradbetrieb im Wald kanalisieren. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bike-Strecke eine "Nebennutzung im Wald" genannt wird. Denn wenn die einzelnen Waldfunktionen gleichberechtigt nebeneinanderstehen, dann kann eine Einrichtung, die der Erholungswirkung in besonderer Weise gewidmet ist, nur einer der Waldfunktionen zugeordnet werden. Nebennutzungen im Sinn des § 5 Abs. 3 LWaldG ändern nichts an der Eigenschaft einer Fläche, Wald zu sein.

3. Man muss folglich die mit dem Bike-Betrieb verbundene Erholungswirkung gleichgewichtig zur Nutzwirkung in die Abwägung einstellen. Genauer gesagt: Es ist Aufgabe der Forstbehörde, die Auswirkungen der anzulegenden Bike-Strecken auf die konkrete Holzbringung (Qualität, Massen, Ernte- und Bergungskosten) zu bemessen (falls das überhaupt nennenswerte Summen ergeben sollte) und sie dem Betrieb der Bike-Strecken entgegensetzen.

Aus forstrechtlicher Sicht ist festzustellen: Die Nutzfunktion wird weder verdrängt noch wesentlich behindert.

Nach der vorgelegten Konzeption der Betreiberin werden die Pisten weniger breit als ein Holzabfuhrweg oder eine Rückegasse (deren Längenmaße insgesamt sicherlich auch beträchtlich sind). Niemand kommt auf die Idee, solche "Eingriffe" als waldfremd anzusehen. Auch wenn die Biketrails "nur" die Erholungswirkung ermöglichen, sind sie dennoch waldgerecht.

Wir müssen den Begriff "Wald" eben in seiner Vielfalt erkennen. Die Biketrails werden weitgehend nicht kompakt befestigt. Dort, wo eine Befestigung erfolgt, geschieht dies mit natürlichem örtlichem Material, wie das auch bei einem Wanderweg der Fall ist. Gelegentliche Ausweich-Abschnitte haben nicht einmal die Breite eines Holzabfuhrweges; sie sind jedenfalls schmaler als Ausweichstellen auf Holzabfuhrwegen oder

Polterplätze zur Zwischenlagerung eingeschlagenen Holzes bis zur Abfuhr. Dem Bau und der Unterhaltung der Biketrails entspricht ihre Anziehungskraft auf die örtliche Bevölkerung und auf die regional und überregional interessierten Waldsportler. Es ist durchaus ein berechtigtes Anliegen, möglichst viele Junge und Erwachsene für eine absolut umweltverträgliche,

emissionsfreie Fahrradsportart in der freien Natur zu begeistern. Denn unter "Erholungswirkung" ist heute nicht lediglich der einsame Wanderer zu verstehen, sondern durchaus auch ein gruppenspezifisches, begeisterndes Naturerleben für Menschen, die ohne diese Attraktion die Stadt, ihre vier Wände und die Play-Station nicht verlassen würden. Es ist eine sachgerechte und geradezu gebotene Aufgabe der Waldbesitzer, insoweit Chancen zu entwickeln und zu bieten. Das Angebot des Bike- und Naturerlebenspark ist geballter Naturgenuss. Er ist aufwandsarm, geräuscharm, emissionsfrei, breitensportlich angelegt, bietet also sportlich für nahezu Jeden eine Möglichkeit, weil er einschätzbar und individuell gestaltbar ist. Er ist besonders umweltfreundlich und schont die Umwelt-Ressourcen. Zudem ist es ausformulierter Zweck der Anlage, den bislang offenen und omnipräsenten, diffusen Bikebetrieb der Region zu kanalisieren und zu sichern.

4. Dass die einzelnen Waldfunktionen (nach der allein maßgeblichen Bestimmung der vertraglich verbundenen Waldbesitzer untereinander) gelegentlich ansatzweise in Zielkonflikte miteinander geraten können, und wie diese Zielkonflikte zu entscheiden sind, ist zudem keine Frage der Forstaufsicht, sondern des Eigentumsschutzes. Wenn etwa bei Einschlagsmaßnahmen oder bei der Holzurückung die Trasse einer angelegten Kurve nachhaltig beschädigt wird, müssen Gemeinden und Bikebetrieb die Schäden feststellen und untereinander ausgleichen. Solche Konstellationen im Innenverhältnis der Waldbesitzer sind jedoch nicht Gegenstand der Überlegungen der Forstaufsicht. Sie bedürfen hier keiner Bewertung und keiner Lösung.

## V. Maßnahmen des Betreibers

### 1. Führung und Gestalt der Bike-Trails

Die Länge, die (veränderlichen) Breiten, die Lage und die bauliche Ausführung der Trails ergeben sich aus der vorgelegten Planung, die weitgehend und im Einzelnen mit den zuständigen Behörden – eben auch mit dem Forstamt - abgestimmt und in die Planung übernommen wurde.

Ihrer grundsätzlichen Art nach handelt sich bei der Streckenführung um eine "bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Boden, Bestand und Landschaft" im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 5 LWaldG.

Bei der baulichen Anlage der Bike-Strecken handelt es sich um nichts anderes als einen Wegebau im Wald, denn die Art der "öffentlichen Verkehre im Wald" (im Sinn des § 3 Abs. 7 LWaldG) schließt den Bike-Verkehr nicht aus. Denn das Radfahren ist im Wald grundsätzlich auf allen Waldwegen (Definition: § 3 Abs. 7 LWaldG) erlaubt, § 22 Abs. 3 LWaldG: Die Waldbesitzenden können Wege bauen und dort den Bike-Betrieb gestatten, wenn dadurch nicht die Wirkungen des Waldes beeinträchtigt werden. Genau diese Beeinträchtigung ist ausgeschlossen; die Zdf trägt zum Beweis des Gegenteils nichts bei.

Die Markierung von Waldwegen als Fahrradwege ist (nach der lediglich grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers in § 22 Abs. 3 LWaldG) eine ausschließliche Zweckbestimmung.

In der Tat sind Anlage und (nur gelegentlich angelegter) Belag der Trails unter forstfachlichen und ökologischen Aspekten einer Eingriffsbewertung den üblichen Rückeschneisen, Waldwegen (zur Bewirtschaftung, insbesondere zur Holzabfuhr), Wanderwegen und Spazierwegen oder

Trimm-Pfaden gleichzusetzen. Eine Versiegelung findet nicht statt. Besondere Bodenverdichtungen sind - anders als auf Rückeschneisen - nicht festzustellen. Der Belag ist natürlich.

Die gelegentlich kleinflächig geordnete Wasserführung ist unbedeutend und wasserrechtlich ohne Belang. Die Breite entspricht über weite Strecken der eines Weges oder Pfades, der sich dem vorhandenen Baumbewuchs anpasst und ihn auch gelegentlich umgeht. Weder werden die Waldränder breit aufgerissen noch werden Windwurf oder Rindenbrand auslösende Kahlflecken

entstehen. Die Trails selbst sind grundsätzlich schmaler als Holzabfuhrwege und werden im Wald allermeist von den Baumkronen bedeckt.

Das Blätterdach wird folglich auch im Nadelwald nicht erheblich aufgerissen.

Nur an besonderen Überhol-Möglichkeiten oder Ausweichmöglichkeiten verbreitern sich die Trails etwa auf Holzabfuhrwegbreite; ihre Linienführung berücksichtigt den vorhandenen Baumbestand weitestgehend. Denn die Biker fahren grundsätzlich nicht nebeneinander sondern hintereinander; sie sollen ihre Geschicklichkeit und ihre Geschwindigkeit den Mitfahrern, (das Veranstellen von Rennen ist besonderen Gelegenheiten unter strenger Kontrolle vorbehalten) dem vorhandenen Boden und seinen natürlichen Gegebenheiten (Engstellen, Unebenheiten, Formationen, Wellen, Wurzeln, Gefälle, herabgefallene Zweige etc.) anpassen. Der Mensch soll so lernen, die Natur im vorhandenen Wald als gegebene, ihm übergeordnete Vorgabe zu akzeptieren, sich ihr anzupassen und unterzuordnen und sie zu respektieren.

Die Waldbesitzer (der Betreiber und die Gemeinden) sind durchaus berechtigt, eine in ihrem Wald zulässige Nutzung zu bevorzugen und damit das freie Betretungsrecht im Wald örtlich einzugrenzen. Das geschieht mit Hilfe einer Beschilderung an den Wegen. Der Betretende weiß, dass er sich einer besonderen Gefährdung aussetzt, wenn er die Pisten von anderen Wegen aus betritt. Betritt er sie abseits von Wegen, betritt er sie ohnehin auf eigene Gefahr.

2. Eine Rodung findet nicht statt; von einer Waldumwandlung kann keine Rede sein. Im Gegenteil: Der Wald soll um eine wesentliche Funktion, nämlich seine Erholungsfunktion, bereichert werden, ohne dass wesentliche Einwirkungen auf seine Nutz- und Schutzwirkungen entstehen. Rücksichtnahmepflichten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Nutzungszwecke, die vom Waldbesitzer bestimmt werden, schränken die Waldfunktionen keineswegs ein.

Desgleichen findet eine vorzeitige forstwirtschaftliche Nutzung - abgesehen von den jeweils örtlich einzelnen Exemplaren, wobei die Linienführung insoweit etwa auf die Beseitigung von Z-Bäumen verzichtet - weit überwiegend nicht statt. Der (derzeit staatliche) Revierleiter wird vor jeder Beseitigung hinzugezogen; er hat bereits aus seiner fachlichen Sicht mitbestimmt, wenn es um die konkrete Linienführung der Trails vor Ort geht.

Die staatlichen Forstbehörden werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Pflicht zu genügen, die Verwirklichung der hier neben der Wirtschaftsfunktion entstehenden Erholungsfunktion zu unterstützen, § 1 Abs. 2 I WaldG.

Stipshausen, im Juli 2021



Frank Marx  
Ortsbürgermeister

Die Gemeinderäte der vier waldbesitzenden Gemeinden Rhaunen, Sulzbach, Bollenbach und Stipshausen haben diese Stellungnahme beschlossen.



# Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf

## Betriebsbeschreibung

86

Ecoparc Concepts UG (haftungsbeschränkt)

Neubrücke Straße 9928, 55768 Hoppstädten-Weiersbach

Verfasser: Nico Reuter, Ingenieur Umweltverfahrenstechnik, Projektleitung, Geschäftsführung

20. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1. Vorhabensbeschreibung</b>	<b>6</b>
<b>2. Beschreibung der MTB-Anlage</b>	<b>7</b>
2.1. Lage der Mountainbike-Anlage	8
2.2. Verkehrserschließung und Infrastruktur	8
2.3. Definition Mountainbike Strecken (Legende Trail)	9
2.4. Definition der Bikeparkeinrichtungen (Legende Park)	13
2.5. Streckensicherung	16
2.6. Signalisation	16
2.7. Streckenkontrolle	17
2.8. Umbau-/ Wartungs-/ Instandsetzungsarbeiten	17
2.9. Streckenplan / Streckenbeschilderung	18
2.10. Streckennutzung	18
2.11. Strom- / Wasserversorgung	18
2.12. Toilettenanlagen	19
2.13. Abfallentsorgung	19
2.14. Lärmemissionen	19
<b>3. Nutzungsbestimmungen</b>	<b>20</b>
3.1. Nutzungsbestimmungen (1-5)	20
3.2. Öffnungs-/Betriebszeiten	23
3.3. Preise / Liftkarte	24
3.4. Empfohlene Ausrüstung	24
3.5. Nutzungszeitraum	24
<b>4. Sicherheitskonzept</b>	<b>25</b>
4.1. Rettungseinrichtungen	25
4.2. Rettungskonzept	25
4.3. Rettungswege und -abschnitte	25
<b>5. Anhang</b>	<b>27</b>

# Vorwort

Der Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf ist ein Projekt unseres Unternehmens Ecoparc Concepts UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz am Umwelt-Campus Birkenfeld. Schon vom ersten Tag der Konzepterstellung war klar, dass das Projekt gemäß den Grundsätzen des Staatsvertrages zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald entwickelt und umgesetzt werden soll. In interdisziplinären, studentischen Arbeitsgruppen hatten wir noch vor der Gründung unseres damaligen Start-Up Unternehmens, als Studenten des Umwelt-Campus Birkenfeld die Entstehung des Nationalparks von Beginn an wissenschaftlich mit begleitet und dessen Ziele vollumfänglich verinnerlicht. Besonders dem fünften Paragraph des Staatsvertrages sollte unsere Konzeptionierung daher gerecht werden und im Umfeld dieses Großnaturschutzprojektes für naturnahe touristische Regionalentwicklung sorgen.

Aber auch den Naturschutzziele des Nationalparks sollte unsere privatwirtschaftliche Initiative dienen und dabei einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität, vor allem in der regionalen Vernetzung, leisten. In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen geplant, welche vor allem auch mit Initiativen wie die Bänder des Lebens, der Stiftung für Natur und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz, eng abgestimmt sind, um hier einen wichtige Synergieeffekte zu schaffen.

Der Zusatzbegriff „Naturerlebnispark“ in der Namensbezeichnung des Bikepark Idarkopf ist in diesem Zusammenhang nicht nur eine reine Floskel oder Namensbezeichnung, sondern vielmehr eine Verpflichtung den Schutzziele des Nationalparks, sowie der gesamten Gebietskulisse des FFH-Gebiets Idarwaldes gegenüber. Das Gesamtkonzept orientiert sich hierbei vollumfänglich an der Lehre des Umwelt-Campus Birkenfeld, welche als grünste Hochschule Deutschlands, uns als Projektentwickler und künftiger Betreiber wissenschaftlich ausgebildet und in unserem Handeln geprägt hat.

Neben der professionellen Kanalisierung des Mountainbikesports an einem zentralen Ort, soll der Bike- und Naturerlebnispark, des Weiteren auch noch das Thema Umweltbildung sehr stark in den Vordergrund rücken. Die Besucher werden mittels Beschilderungen im Bikepark und seinen angrenzenden Kompensationsflächen, sowie über spezielle Seminare von der Fahrtechnik- und Umweltbildungsakademie des Bikeparks, mit den Schutzziele des Nationalparks vertraut gemacht und sollen sich unter anderem bewusst darüber werden, dass umfangreiche Ausgleichsflächen zur Erschließung dieses touristischen Projekts notwendig waren. Hier sind nach Bedarf, besonders im Hinblick auf Umweltbildung und waldspezifische Themen, auch Kooperationen mit den Landesforsten und dem Nationalparkamt angedacht. Auf diese Weise bietet sich die Chance den Besuchern deutlich zu machen, dass ein ökologischer Fußabdruck bei der Nutzung des Idarkopfes oder anderer Wälder zur Ausübung des Sports, entsprechende Kompensationen erfordert und die Notwendigkeit dieser Maßnahmen gerechtfertigt sind. Dies soll zu einem praxisorientierten Lerneffekt führen und als Vorzeigeprojekt dafür dienen, dass unterschiedliche Nutzungsformen in Einklang gebracht werden können.

Neben der reinen Kommunikation auf verbaler und grafischer Ebene, sollen die Besucher diese Notwendigkeit der Kompensation aber auch im Rahmen ihres Tages- oder Saisontickets erfahren. Auf jedes Tagesticket wird nach aktuellem Stand ein „Ökozins“ von bis zu 3€ erhoben werden. Dieser Be-

trag wird in der Preisliste des Bike- und Naturerlebnisparks gesondert ausgezeichnet und soll somit zum Nachdenken anregen: Warum müssen wir - die Besucher - zur Nutzung des Bikeparks noch weitere drei Euro ausgeben? Diese Fragestellung soll zu einem gewissen Umdenken beitragen und dabei den Sinn für den ökologischen Fußabdruck eines jeden Einzelnen sorgen. Das daraus resultierende Budget wird für unterschiedliche Programme genutzt werden, welche über die reinen Kompensationsmaßnahmen hinausgehen.

Der Ökozins wird in erster Linie nach Eröffnung des Bikeparks zur Tilgung der naturschutzfachlichen Kosten für Gutachter und Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden. Wenn diese Kosten getilgt sind, wird das Geld weiterhin zweckgebunden unterschiedlichen Initiativen zugeführt werden, welche sich immer wieder mit den Themen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Umweltbildung sowie mit dem Thema „nachhaltigem Waldumbau im Viergemeindewald“, beschäftigen. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel liegt bei der Geschäftsführung des Bike- und Naturerlebnisparks und soll jedes Jahr immer wieder auf aktuelle Maßnahmen, rund um die sieben angedeuteten Themen, angepasst werden. Auf diese Weise wird unser Projekt auch langfristig einen wichtigen monetären Beitrag zum Thema Natur-, Arten-, Umwelt- und Waldschutz leisten. Wir werden daher jedes Jahr aufs Neue das Budget im Dialog mit den Waldeigentümern, den Landesforsten sowie den unterschiedlichen Naturschutzverbänden oder ähnlichen Einrichtungen besprechen und auf dieser Basis eine entsprechende Verteilung der Gelder vornehmen. Diese Generationen-übergreifende Verpflichtung ist ein wichtiger Eckpfeiler unserer gesamten Konzeption.

Die aktuell geplanten naturschutz- und artenschutzfachlichen, sowie forstlichen Kompensationsmaßnahmen, sind in den entsprechenden Naturschutzgutachten, welche im Rahmen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans veröffentlicht werden, nachzulesen.

Für die künftige Betreibergesellschaft ist es von zentraler Bedeutung, dass für einen reibungslosen wirtschaftlichen Betrieb eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung gemäß des Waldgesetzes gewährleistet bleibt. Um besonders im Hinblick auf die forstlichen sowie jagdlichen Bedürfnisse einzugehen und die Abläufe mit den Eigentümern des Viergemeindewaldes ideal koordinieren zu können, soll die im folgenden formulierte Betriebsbeschreibung des Bike- und Naturerlebnisparks, als theoretische Grundlage für eine nachhaltig wirksame kollegiale Zusammenarbeit dienen und die Basis für eine forstwirtschaftliche Bewertung, als Anhang dieser Ausarbeitung, darstellen.

Ein großes Anliegen unsererseits ist es nämlich, dass am Idarkopf Wald auch Wald bleiben kann und die Eigentümer des Viergemeindewaldes weiterhin von einer, wenn auch gemäß des Erbbau-rechtlichen Vertrages formulierten und vergüteten eingeschränkten Bewirtschaftung, finanziell profitieren können und darüber hinaus auch die Funktionen sowie Schutzziele des Waldes unangetastet bleiben. Denn auch unsere Besucher werden an den Idarkopf kommen, um die Erholungsfunktion des Waldes im Rahmen Ihrer sportlichen Betätigung zu erleben und dabei die Natur als Kulisse ihrer sportlichen Betätigung zu genießen.

Für uns gilt hierbei der wichtige Grundsatz, dass im Bike-und Naturerlebnispark Idarkopf unterschiedliche Nutzergruppen die Natur, unter der Berücksichtigung einiger klarer Verhaltensregeln er-

leben und nutzen sollen, und dabei trotzdem ein Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzformen des Waldes erzielt werden kann.

Einem kooperativen und freundschaftlichen Umgang mit unserem Gastgeber, den Eigentümern des Viergemeindewaldes, fühlen wir uns daher auch über die Regelungen des Erbbaupachtvertrages hinaus verpflichtet, und streben im Rahmen des späteren Bikepark Betriebes eine enge Zusammenarbeit mit den Eigentümergemeinden sowie dem Forstamt Idarwald an.

Gemeinsam wollen wir als die Region touristisch voranbringen und dabei Vorbild im Rahmen eines nachhaltigen Naturerlebnisses sein. Für eine starke Nationalpark-Region und einen nachhaltig wirksamen Naturtourismus.

# 1. Vorhabensbeschreibung

Die ecoparc concepts UG (haftungsbeschränkt) entwickelt inzwischen seit acht Jahren das Projekt „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ auf der Basis des Konzepts von Geschäftsführer Nico Reuter. Als langjähriger Mountainbiker, sowie Szenekenner und Netzwerker im Bereich des Gravitysports (Mountainbikesport der Abfahrtsdisziplinen), sowie darüber hinaus auch Markenbotschafter für namhafte Szenemarken, hat Nico Reuter das ganzheitliche Konzept auf modernsten touristischen Standards für Bike-Destinationen entworfen und über die Jahre stets weiterentwickelt. Grundlage ist hier stets die Philosophie des Umwelt-Campus Birkenfeld. Das geplante Projekt erfährt deutschlandweit Beachtung von Sportlern, Unternehmen und der Fachpresse. Mittlerweile gilt der Idarkopf im Rahmen dieser Konzeption als der Hoffungsstandort der deutschen Mountainbikeszene und soll darüberhinaus Vorbild für eine naturnahe Tourismusphilosophie sein.

Im aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan des Bikepark Idarkopf (Stand 2020) sind die Strecken- und Parkfläche wie folgt dargestellt. Alle Konzeptbausteine der Legende werden im Abschnitt 2.3 und 2.4 genauer erläutert.



Abbildung 1 Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 2020)

## 2. Beschreibung der MTB-Anlage

Das Herzstück des Bikeparks sind die Abfahrtsstrecken und der Lift. Die Strecken werden so gestaltet, dass vom Anfänger bis zum Profi und von jung bis alt, alle Personen der Zielgruppe Mountainbiker eine Anlaufstelle im Park haben und sich gleichzeitig in ihrer Fahrtechnik stets weiterentwickeln können. Das stärkt die Kundenbindung zum Standort auf lange Sicht. Der Lift kann durch neueste Technik alle Personen unabhängig von ihrem Können ganz ohne Einschränkungen auf den Berg transportieren. Ideal auch für Einsteiger in den Mountainbikesport. Besonders bei Familien ist ein reger Zulauf zu erwarten und es werden sich besonders aus der Region neue Zielgruppen erschließen.

Weitere Profitcenter im Park werden im laufenden Betrieb durch ecoparc concepts entwickelt, umgesetzt und gegebenenfalls an Dritte vermarktet, bzw. selbst betrieben. Hierzu zählt zum Beispiel die Bike- und Umweltbildungsakademie, welche zum einen im Bikepark aktiv sein wird, zum anderen aber auch die gesamte künftige Bike-Region abdecken kann. In der Akademie wird Anfängern und Fortgeschrittenen Radsport näher gebracht und gleichzeitig Umweltbildung in enger Abstimmung mit den Zielen des Nationalpark Hunsrück-Hochwald vermittelt. Diese Kompetenz ist besonders in den geplanten Sommercamps für Kinder und Jugendliche ein besonderes Highlight. Hier werden Jugendliche aus ganz Deutschland ihre Ferien verbringen und durch Kooperation mit Partnerfirmen professionell betreut.

Die Gastronomie im Tal ist ebenfalls ein wichtiges Profitcenter für die nachhaltige Wirtschaftlichkeit des Parks. Auf diese Weise entstehen wichtige Einnahmen für die Betreibergesellschaft. Die mittelfristige Ausstattung dieses Naturerlebnisparks sieht zudem die Entwicklung verschiedener Wanderwege mit dem Ziel einer konkreten Besucherlenkung vor. So können auch Wanderer und andere Besucher den Bikepark sowie dessen Gastronomie nutzen und dabei die Lust am Mountainbikesport entdecken. Die Talgastronomie bietet allen Besuchern ohnehin die Möglichkeit den Sport näher kennenzulernen und sich dabei regionaltypisch zu stärken.

Ein Testcenter eines Radherstellers soll ebenfalls auf diese Weise vermarktet werden. Dies ist ein besonderes Alleinstellungsmerkmal und bisher weltweit einzigartig. Der Radhersteller bietet somit Anfängern durch den Verleih einen idealen Einstieg in den Sport und betreibt gleichzeitig Markenwerbung in eigener Sache. Eine ideale Kombination und einer perfekter Anreiz für Investition und Sponsoring.

Abgerundet wird der Park durch verschiedene jährliche Events, wie Rennveranstaltungen, Contests und Expoveranstaltungen. Diese Events steigern die europaweite Bekanntheit und bieten weitere Einnahmequellen im laufenden Betrieb. Die künftigen Partner aus der Bike-Industrie werden sich an das Eventkonzept anschließen und dies sinnvoll abrunden.

Zu den beschriebenen Attraktionen können weitere Profitcenter im Rahmen des laufenden Betriebes hinzukommen. Dies ist in langfristigen der Unternehmensstrategie so vorgesehen. Ein neuer Aussichtsturm am Berg wird zudem sicher viele Menschen anlocken und ein echtes Highlight darstellen. Vom Tal zum Berg hinauf werden durch die Betreibergesellschaft entsprechende Wanderrundwege angelegt werden, um auch Begleitpersonen von Bikepark Besuchern, ein entsprechendes Angebot zu

bieten und den neuen Aussichtsturm zu erschließen. Dies soll vor allem auch der Besucherlenkung von Wanderern dienen und somit weitestgehend ausschließen, dass es Konflikte mit Mountainbikern gibt. Das gesamte Parkareal wird durch die gezielte Besucherlenkung, im Hinblick auf die Unterteilung in Wander- und Radwege, ideal konzipiert und dabei auch gleichzeitig touristisch aufgewertet.

Das Konzept Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf ist in allen Bereichen darauf ausgerichtet, dass eine hohe regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Die Besucher eines solchen Bikeparks verbringen in der Regel mehrere Tage im Naturerlebnispark und im Umfeld der Anlage. Die Region hat folglich ebenfalls enorme Wachstumspotenziale im Bereich Beherbergung, Gastronomie und Einzelhandel, sowie darüberhinaus auch im Dienstleistungssektor zu erwarten.

Diese Potenziale sollten schon im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von politischer Seite in Form von Dorfentwicklungskonzepten angestoßen und gezielt gefördert werden. Mit der Entwicklung des Bike- und Naturerlebnispark muss auch die Region dringend professionell auf modernsten touristischen Standards weiterentwickelt werden, um den Besuchern zur Eröffnung ein einzigartiges Erlebnis bieten zu können und diese damit an die Destination zu binden. Dies ist für den langfristigen Erfolg des Projektes und somit auch einer gesamten Region unabdingbar. Das Projekt ist daher nicht nur ein privatwirtschaftliches Vorhaben, sondern eine kommunale und landesweite Gemeinschaftsaufgabe mit hohem Werbefaktor und volkswirtschaftlichem Wert für die strukturschwache Hunsrück-Region. Aber darüber hinaus positioniert sich das Projekt auch als ein wichtiger Imageträger für das gesamte Land Rheinland-Pfalz.

## 2.1. Lage der Mountainbike-Anlage

---

Das Plangebiet der Mountainbike-Anlage liegt ca. 500 m nordwestlich des Ortes Stipshausen im Landkreis Birkenfeld (Land Rheinland-Pfalz).

## 2.2. Verkehrserschließung und Infrastruktur

---

### **KFZ-Verkehr**

Eine Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ist über die zwischen Stipshausen und Hochscheid verlaufende Kreisstraße K 24 / K 126 gegeben. Diese ist wiederum verknüpft mit der B 327 Hunsrückhöhenstraße sowie der L 162 im Süden.

### **Parkflächen**

Es ist ein Bestandsparkplatz von dem ehemaligem Wintersportgebiet vorhanden (Abbildung 1; Legende Park Punkt 1 Parkplätze).

Außerdem gibt es ein Areal (Abbildung 1; Legende Park Punkt 2 Wohnmobilstellplätze & modularer Veranstaltungsort) welches im laufenden Betrieb als Parkplatz und Wohnmobilstellplatz genutzt wird.

Dieser Platz wird als Ergänzung zum Bestandsparkplatz bei größerem Besucheraufkommen als zusätzliche Parkmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Forst- / Waldwegenutzung**

Die Wegenutzung dient der Bikepark Betreibergesellschaft zur Wartung der Strecken, der Infrastruktur, der Betriebsführung, dem Sicherheitskonzept sowie der allgemeinen Instandhaltung des Bike- und Naturerlebnisparks. Die Abfuhr von Holz ist außerhalb der Betriebszeiten ohne Einschränkung möglich.

Alle weiteren Punkte, welche forstrechtliche und forstwirtschaftliche Aspekte betreffen, werden in der separaten „Forstwirtschaftlichen Bewertung und dem Vorschlag zur Kooperation mit den Waldeigentümern“, als Anlage zu dieser Betriebsbeschreibung dezidiert forstrechtlich erläutert und darüber hinaus auch praxisorientiert bewertet.

## **2.3. Definition Mountainbike Strecken (Legende Trail)**

In den folgenden nummerierten Punkten werden die, in dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Abbildung 1), vorkommenden Strecken präziser beschrieben:

### **2.3.1. Trail für E-Mountainbiker & Selbstpedalierer (bergauf)**

Es handelt sich um eine anfängerfreundliche Mountainbikestrecke mit Optionen für Fortgeschrittene. Der Trail für E-Mountainbiker und Selbstpedalierer verläuft ausschließlich bergauf, mit eingebauten Anliegern und Bodenwellen, Holzelementen und Steinfeldern. Er wird mechanisch erstellt und teilweise unterschottet. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlicher Größenordnung. Als Deckschicht dient eine Brechsandauflage. Zur Verhinderung von Erosion werden Drainagen eingebaut. Das Oberflächenwasser wird an geeigneter Stelle flächig wieder in den Stoffkreislauf eingebracht. Die Bauten aus Erdaufschüttungen haben eine Höhe von 0,5 bis 1,5m.

Dieser Trail ist ein wichtiges Element des Bikeparks, da er auch E-Mountainbikern sowie Selbstpedalierern den Berg erschließt und somit auch die Liftanlage in ihrer Frequentierung gezielt entlasten kann.

### **2.3.2. Beginner**

Hierbei handelt es sich um eine „sehr leichte“ Mountainbikestrecke, die es Radfahrern jeder Könnersstufe ermöglichen soll, das Mountainbiken erlernen zu können. Auf der Beginner Abfahrt werden hauptsächlich kleine Anlieger und Bodenwellen verbaut, stellenweise auch einfache Holzeinbauten. Der Trail wird mechanisch erstellt und unterschottet. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlicher Größenordnung. Zur Verhinderung von Erosion werden Drainagen verbaut und das Oberflächenwasser an geeigneter Stelle wieder in den Stoffkreislauf eingebracht. Die Bauten aus Erdaufschüttungen haben eine Höhe von ca. 0,5 bis 1,5m.

### **2.3.3. Jumpline**

Es handelt sich um eine anspruchsvollere Mountainbikestrecke, die zum Großteil aus mehreren aufeinander folgenden Sprunghügeln besteht, die eine Länge von 4 bis 12m aufweisen und durch Steilkurven, Bodenwellen, Holzeinbauten und Steinabsätzen ergänzt werden. Sie wird mechanisch erstellt und stellenweise unterschottert. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlicher Größenordnung.

Zur Verhinderung von Erosion werden Drainagen eingebaut. Das Oberflächenwasser wird an geeigneter Stelle flächig wieder in den Stoffkreislauf eingebracht. Der Bau der Strecke erfolgt ausschließlich mechanisch. Die Bauten aus Erdaufschüttungen haben eine Höhe von 1 bis 3m.

### **2.3.4. Whip Off Section**

Es handelt sich um einen anspruchsvollen Mountainbikestreckenabschnitt der Teil der Jumpline ist und folglich nicht als Talabfahrt gewertet wird. Er besteht zum Großteil aus aufeinander folgenden Sprunghügeln, die eine Länge von 9 bis 15m aufweisen und durch Steilkurven, Bodenwellen und Absätze ergänzt werden. Sie wird mechanisch erstellt und stellenweise unterschottert. Hierbei kommt es sowohl zu leichten Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlicher Größenordnung. Zur Verhinderung von Erosion werden Drainagen eingebaut. Diese können auf einer Länge von 14m vom Streckenrand in das umliegende Gelände geleitet werden.

Das Oberflächenwasser wird an geeigneter Stelle flächig wieder in den Stoffkreislauf eingebracht. Die Einbauten aus Erdaufschüttungen haben eine Höhe von 1 bis 4,5m.

### **2.3.5. Flow**

Es handelt sich um eine „leichte“ Mountainbikestrecke mit eingebauten Anliegern, kleinen Sprüngen, Bodenwellen und Absätzen. Sie wird mechanisch erstellt und unterschottert. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlicher Größenordnung. Als Deckschicht dient eine Brechsandauflage. Zur Verhinderung von Erosion werden Drainagen eingebaut.

Das Oberflächenwasser wird an geeigneter Stelle flächig wieder in den Stoffkreislauf eingebracht. Der Bau der Strecke erfolgt ausschließlich mechanisch. Diese Bauten aus Erdaufschüttungen haben eine Höhe von 0,5 bis 1,5m.

### **2.3.6. Enduro**

Der Endurotrail ist eine mittelschwere Mountainbike-Abfahrt. Weitestgehend naturbelassen mit natürlichen Hindernissen ausgestattet und überwiegend händisch gebaut. Sie verbindet offene Kurven, Anliegerkurven, Holzeinbauten und Steinfelder mit mechanisch erstellten Hindernissen.

### **2.3.7. Dualslalom**

Es handelt sich um eine Mountainbikestrecke für Anfänger bis Fortgeschrittene mit eingebauten Anliegern, kleinen Sprüngen, Bodenwellen und Absätzen. Der Dual Slalom besteht aus zwei parallel

zueinander und fast identisch gebauten Streckenverläufen, die es zwei Fahrern ermöglichen gegeneinander ein Rennen zu fahren. Sie wird mechanisch erstellt und unterschottert. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlicher Größenordnung.

Als Deckschicht dient eine Brechsandauflage. Zur Verhinderung von Erosion werden Drainagen eingebaut. Das Oberflächenwasser wird an geeigneter Stelle flächig wieder in den Stoffkreislauf eingebracht. Der Bau der Strecke erfolgt ausschließlich mechanisch. Die Einbauten haben eine Höhe von 0,5 bis 1,5m.

### **2.3.8. Kinder- und Anfängerstrecke**

Die Kinder- und Anfängerstrecke wird ebenfalls wie das Transportband im unteren Viertel des Berges umgesetzt. Da dieser Trail ausschließlich in einem geschlossenen System mit dem Transportband angeboten werden soll, wird er nicht unter den Strecken des Bikeparks aufgeführt, sondern als Einrichtung des Parks angegeben. Die Strecke wird ein sehr moderates Gefälle aufweisen und wie alle anderen Strecken auch unter professionellen Gesichtspunkten naturnah gebaut.

### **2.3.9. Downhill (Wettkampf)**

Sehr schwere Abfahrt mit mechanisch und naturnah gefertigten Hindernissen, Steinfeldern, großen Sprüngen, Anliegerkurven, Wurzel- und Steinpassagen sowie hohen Absätzen. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlicher Größenordnung. Weitestgehend wird die Strecke händisch gebaut. Gelegentlich aber auch unter Maschineneinsatz.

### **2.3.10. Vink Line**

Es handelt sich um eine anspruchsvolle Mountainbikestrecke, die zu einem großen Teil aus aufeinander folgenden Sprunghügeln besteht, die eine Länge von 6 bis 15m aufweisen und durch Steilkurven, Bodenwellen und Absätze ergänzt werden.

Sie wird mechanisch erstellt und stellenweise unterschottert. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlicher Größenordnung. Als Deckschicht dient eine Brechsandauflage. Zur Verhinderung von Erosion werden Drainagen eingebaut. Das Oberflächenwasser wird an geeigneter Stelle flächig wieder in den Stoffkreislauf eingebracht.

Der Bau der Strecke erfolgt ausschließlich mechanisch. Die Erdaufschüttungen haben eine Höhe von 1 bis 3m.

### **2.3.11. Freeride (FR)**

Der Freeride Trail ist für fortgeschrittene Fahrer konzipiert. Hierfür sollen Holzbauten, Steinabsätze, sowie kleine und große Sprünge auf einer weitgehend naturnah konzipierten Strecke realisiert werden. Der Bau der Strecke erfolgt zu 70% mechanisch, zu 30% händisch. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlichster Größenordnung. Als Deckschicht dient auf den mechanisch erstellten Abschnitten eine Brechsandauflage. Zur Verhinderung von Erosion werden

Drainagen eingebaut. Das Oberflächenwasser wird an geeigneter Stelle flächig wieder in den Stoffkreislauf eingebracht. Die Bauten aus Erdaufschüttungen haben eine Höhe von 1 bis 1,5m.

### **2.3.12. Singletrail**

Der Singletrail wird einen leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad haben und zum Großteil händisch gebaut. Hierbei kommt es sowohl zu kleineren Einschnitten als auch Aufschüttungen. Er bekommt einen natürlichen Streckencharakter ähnlich eines Wanderweges. Kleinere Holzeinbauten werben den Singletrail zusätzlich auf.

### **2.3.13. Mini Jumphline**

Von einem Startturm aus Holz bieten sich den Fahrern entlang der Strecke mehrere Abfahrtsvarianten mit unterschiedlichen Hindernissen, welche eine Vielzahl von Kombinationen erlauben. Die vielgestaltigen und modularen Hindernisse lassen sich grob in Absprünge in Erd- sowie Holzbauweise mit zugehörigen Landungen untergliedern.

Die Strecke wird mechanisch erstellt und stellenweise unterschottert. Hierbei kommt es sowohl zu Einschnitten als auch Aufschüttungen unterschiedlichster Größenordnung. Als Deckschicht dient eine Brechsandauflage. Zur Verhinderung von Erosion werden Drainagen eingebaut. Diese können auf einer Länge von 14m vom Streckenrand in das umliegende Gelände geleitet werden.

Das Oberflächenwasser wird an geeigneter Stelle flächig wieder in den Stoffkreislauf eingebracht.

### **2.3.14. Starthügel Sektor West**

Der obere Bereich des Idarkopfs ist sehr flach ausgeprägt. Um hier für die Strecken im westlichen Bereich den benötigten Schwung für die Mountainbike-Strecken zu generieren, ist im Startbereich eine erhöhte Startplattform nötig. Diese wird durch eine ca. 2,5m hohe Erdaufschüttung auf einer Grundfläche von ca. 500m<sup>2</sup> (20x25m) ermöglicht. Die Böschungen des Erdhügels werden mit Oberboden abgedeckt und entsprechend begrünt. Der Aufstieg und die Startplattform werden unterschottert und mit einer Deckschicht aus Brechsand befestigt. Der Aufstieg wird stellenweise zusätzlich mit Trittstufen aus Naturstein befestigt.

### **2.3.15. Starthügel Sektor Ost**

Um für die Downhillstrecke, die Vinklone und die Freerideabfahrt ausreichend Schwung zu generieren, ist im Startbereich eine erhöhte Startplattform nötig. Diese wird durch eine ca. 2,5m hohe Erdaufschüttung auf einer Grundfläche von ca. 500m<sup>2</sup> (20x25m) ermöglicht. Die Böschungen des Erdhügels werden mit Oberboden begrünt. Der Aufstieg und die Startplattform werden unterschottert und mit einer Deckschicht aus Brechsand befestigt. Der Aufstieg wird stellenweise zusätzlich mit Trittstufen aus Naturstein befestigt.

## 2.4. Definition der Bikeparkeinrichtungen (Legende Park)

---

Im Folgenden wird auf die, in dem Vorhaben-und Erschließungsplan (Abbildung 1) vorkommenden, Bikeparkeinrichtungen genauer eingegangen:

### 2.4.1. Parkplätze

Hier wird der Bestandsparkplatz von dem ehemaligem Wintersportgebiet genutzt.

### 2.4.2. Wohnmobilstellplätze & modularer Veranstaltungsort

Ein Areal welches im laufenden Betrieb als Parkplatz und Wohnmobilstellplatz genutzt wird. Als Ergänzung zum Bestandsparkplatz können hier bei größerem Besucheraufkommen zusätzliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden um, wie aus Wintersportzeiten bekannt, das Parken entlang der K24 und dem Weitersbacher Weg zu verhindern.

Zudem kann das Gelände bei Veranstaltungen modular als Expogelände für Aussteller, Aufenthaltsort für Athleten und deren Teams sowie für andere Aktivitäten wie beispielweise Yogakurse und ähnliches genutzt werden.

Das Gelände wird naturnah wie eine Parkanlage in mehreren Terrassen angelegt und somit an das Gelände angepasst. Weiterhin sollen möglichst viele Bäume in dem Konzept dieser Einrichtung integriert bleiben, um den jetzigen Waldcharakter beizubehalten.

### 2.4.3. Verwaltung & Bauhof

Ein Gebäude für Verwaltungsaufgaben mit wenigen Büroräumen, Sozialraum, Sanitäranlagen und Sanitätsraum zur Erstversorgung von Verletzten im Bikeparkbetrieb. Angegliedert wird eine Art Bauhof mit Werkstatt und Materiallager, sowie Park- und Unterstellmöglichkeiten für den Fuhrpark des laufenden Betriebs. Gegebenenfalls wird die Halle, welche aktuell noch am Rande der Bergmähwiese steht abgebaut und an dieser Stelle eine neue Verwendung finden.

Ganz bewusst soll die Arbeitsebene des Bikeparkbetriebs mit Maschinen, Werkstätten und Materiallager bewusst vom Besucherbereich des Bikeparkbereichs getrennt werden.

### 2.4.4. Sanitäranlagen für Wohnmobilstellplätze

An das Verwaltungsgebäude soll eine Sanitäranlage für die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und des modularen Veranstaltungsorts angebaut werden.

### 2.4.5. Welcome Area & Tourist Information

Am Eingang in den Besucherbereich des Bikeparks soll eine Parkanlage mit Bänken entstehen. Des Weiteren sollen dem Besucher Informationen zu den Abläufen im Bikepark näher gebracht werden. Es

wird aber auch über Attraktionen regionaler Partner informiert (Nationalpark, Geierlay, Traumschleifen, Saar-Hunsrück-Steig, andere Attraktionen, etc.). Dies ist ein wichtiger Bereich zur Besucherlenkung in der Nähe zur K24, wo sich beispielsweise auch Besuchergruppen sammeln können ohne sich an der nahegelegenen Kreisstraße in Gefahr zu begeben.

#### **2.4.6. Zuwegung zum Besucherbereich**

Die Zuwegung in Form eines Forstweges soll die Besucher und Touristen gezielt in den Besucherbereich des Bikeparks im Umfeld der Liftanlage lenken.

#### **2.4.7. Übungspacours & Pumptrack**

Ursprünglich war diese Einrichtung am Berg geplant. Sie wurde aber im Rahmen der Konkretisierung der Planungen ins Tal verlegt. Ein großzügig angelegter Übungsparcours mit Pumptrack soll es besonders Anfängern ermöglichen hier ihre Fahrtechnik zu verbessern bevor sie die Abfahrtsstrecken des Bikeparks nutzen. Auch im Bikepark praktizierende Fahrtechnikschohlen können hier ihre Kurse abhalten.

#### **2.4.8. Naturspielplatz**

In der Nähe zum Besucherbereich mit Gastronomie soll hier ein kleiner Naturspielplatz mit Umweltbildungs- und Sportelementen (Kletterwand, etc.) entstehen. Dieses Angebot ist speziell auf junge Familien mit Kindern abgestimmt.

#### **2.4.9. Talgastronomie**

Im Besucherbereich wird ein Baufenster für eine Talgastronomie mit Außenterrasse ausgewiesen. Diese Einrichtung ist nicht nur für die Mountainbiker ein wichtiges Herzstück des Bikeparks, sondern bietet auch den Menschen der Nationalparkregion wieder eine Anlaufstelle um am Idarkopf verweilen zu können. Hier kommen Nicht-Mountainbiker in entspannter Atmosphäre mit dem Mountainbikesport in Kontakt. Das Konzept dieser Gastronomie wird sehr stark auf regional- und landestypische Produkte ausgerichtet sein.

#### **2.4.10. Besucherzentrum mit Bikeshop**

Auch das neue Besucherzentrum des Bikepark Idarkopf ist ein wichtiges Element der Planung und dient sowohl zur Abwicklung der Besucher als auch zu deren Lenkung und Information. Das Baufenster wird ganz in der Nähe des alten Hauptgebäudes geplant und ersetzt gewissermaßen die Einrichtung des ehemaligen Wintersportzentrums in Kombination mit der Talgastronomie. In diesem zentralen Gebäude am unmittelbaren Rand der Naturpark Kernzone erhalten die Besucher ihre Lifttickets und weitere Informationen zu ihrem Besuch. Auch ein Shop mit Bikeverleih für Anfänger und Interessierte wird als Serviceeinrichtung hier beheimatet sein. Somit wird auch eine wichtige Grundabdeckung für Reparaturen an den Mountainbikes angeboten. Des Weiteren sollen noch Seminarräum-

lichkeiten für das Team des Bikeparks, die Fahrtechnikscheule und externe Gruppen zur Verfügung stehen. Dazu kommen selbstverständlich auch Sozialräume und Sanitäranlagen für Mitarbeiter.

#### **2.4.11. WC am Lift & Waschanlage für Bikes**

In der Nähe der Talstation der Liftanlage soll es sowohl eine Sanitäranlage für Besucher als auch eine Waschanlage mit entsprechendem Abscheider für die Reinigung der Mountainbikes geben. Da in diesem Bereich alle Besucher von den Strecken nach ihrer Bergabfahrt ankommen ist an dieser Stelle eine solche Anlage aus praktischen Gründen vorgesehen. Beide Einrichtungen werden als ein System an den Abwasserkanal angeschlossen.

#### **2.4.12. Talstation Liftanlage**

Im Bereich der Liftanlage im Talbereich kommen alle Mountainbiker nach ihrer Abfahrt an. Hier entsteht die größte Frequentierung, da bewusst alle Ausläufe der Strecken an einem Punkt geplant wurden, um eine ideale Besucherlenkung gewährleisten zu können. Hier wird also sowohl eine Lenkung der Liftschlange vorgenommen, als auch die Talstation der Liftanlage installiert.

#### **2.4.13. Transportband**

Das Transportband ist im unteren Viertel des Berges geplant und dient hauptsächlich der Beförderung von Kindern und Anfängern im Bikeparkbetrieb. Es steuert in erster Linie den Kindertrail an und erschließt zudem den Rodel- und Rutschenbereich. Aber auch im Winter kann es bei Naturschnee als Zubringer für den bei entsprechendem Wetter bis heute stark frequentierten Rodelhang im unteren Bereich der Skipiste genutzt werden.

#### **2.4.14. Rutschen & Rodeln**

Im Bereich des Transportbands soll eine zusätzliche Attraktion für Familien angeboten werden die den Bikepark ohne Mountainbike besuchen kommen. Dieses Element wird in einem geschlossenen System mit dem Transportband angeboten werden. Höchstwahrscheinlich wird hierfür ein portables und nichts stationäres System genutzt werden. Bei Naturschnee kann zudem im Winter weiterhin auf der Skipiste gerodelt werden.

#### **2.4.15. Bergstation Liftanlage**

Am Berg ist lediglich der Ausstieg der Mountainbiker geplant. Möglicherweise wird die Technik (Umlenkung) mit einem kleinen Gebäude eingehaust, um sie vor der Witterung zu schützen. Die Liftanlage wird im selben Bereich gebaut an der die alte Bergstation stand. Die Anlage ist deutlich schlanker und kleiner als die vor kurzem zurückgebaute alte Liftanlage.

#### **2.4.16. Holzterrasse**

Um den Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp Bergmähwiese deutlich zu minimieren wurde die Berggastronomie und deren Erschließung nach Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde

(SGD Nord) komplett aus dem Konzept des Bikeparks gestrichen. Um im Bereich des Berges trotzdem eine adäquate Besucherlenkung gewährleisten zu können soll an Stelle der ursprünglich geplanten Berggastronomie eine aufgeständerte Holzterrasse entstehen. Sie ist speziell für Besucher gedacht, welche die Aussicht ins Tal genießen wollen und somit an eine ausgewiesene Stelle gelenkt werden. Durch diese Terrasse mit entsprechender Zuwegung aus aufgeständerten Holzbohlenwegen soll im Gipfelbereich eine Optimierung der Besucherlenkung zwischen den östlichen und westlichen Strecken sowie der Liftanlage und dem Aussichtturm (außerhalb der Planung) generiert werden.

#### **2.4.17. Auditorium für Fahrtechnik & Umweltbildung**

In den Fichtenbestand am Berg soll ein kleines Auditorium in Form von Steinfindlingen integriert werden. Dieser „Vorlesungssaal“ im Freien dient unter anderem der Fahrtechnikscheule bei Einweisungen sowie internen und externen Kollegen bei Umweltbildungsführungen – immer mit Blick ins Tal. Er kann aber auch als Picknick- und Ruheplatz von Besuchern genutzt werden und ist somit gleichzeitig ein Teil der Besucherlenkung.

#### **2.4.18. Parkanlage / Aufenthaltsbereich**

Am Gipfel des Idarkopf entsteht in unmittelbarer Nähe zur Liftanlage ein Aufenthaltsbereich für die Besucher des Bikeparks. Hier können sich die Gäste nach Ankunft am Berg versammeln und von hier aus ihre Abfahrten ins Tal starten. Das Areal wird parkähnlich als eine Auditorium mit Steinblöcken, im Halbkreis mit Blick ins Tal, angelegt und soll auch Wanderern sowie anderen Besuchern des Idarkopfs als Rastplatz dienen. Im Rahmen des laufenden Betriebs kann und wird es auch als Umweltbildungsstätte sowie für Fahrtechnikkurse genutzt werden.

## **2.5. Streckensicherung**

---

Die Streckensicherung erfolgt durch den Einsatz von Warn- und Hinweisschildern im Bereich der Ein- und Ausfahrten und im Verlauf der gesamten Mountainbike-Anlage (mehrsprachig).

## **2.6. Signalisation**

---

Die Signalisation innerhalb des gesamten Parkgeländes betrifft vor allem die Beschilderung. Die wird aufgrund des internationalen Einzugsgebiets mindestens 2-sprachig in Deutsch und Englisch vorgesehen. Durch die Grenznähe zu den BeNeLux-Staaten sowie Frankreich werden ggf. auch die Aufnahmen französischer Schilder (zumindest für Sicherheitshinweise) erfolgen. Auf den Abfahrtsstrecken wird darauf geachtet, dass Strecken- bzw. Gefahrensignale ausreichend Abstand zur betreffenden Stelle haben, um den Sportlern die Möglichkeit zu geben angemessen reagieren zu können. Die Größe von Schildern und ihren Inhalten werden so gewählt, dass sie aus für ihren Zweck gewöhnlich-

er Entfernung gut lesbar sind und somit der Kerngedanke des Inhalts auch für den Betrachter ersichtlich ist. Dazu tragen einheitliche Piktogramme oder im gesamten Bikepark wiederkehrende Abbildungen, Formen oder Farben bei.

Alle Info-Tafeln, vor allem aber die sicherheitsrelevanten Signalisationen werden von Vegetation oder sonstiger Bedeckung freigehalten. Fehlende Gefahren- und Verhaltenshinweise werden schnellstmöglich ersetzt. Zudem werden alle angebrachten Schilder regelmäßig auf Lesbarkeit und Aktualität überprüft.

#### **Hinweis:**

Verkehrs- und Zusatzzeichen im Bereich der Mountainbike-Strecken entsprechen in den Abmessungen und Materialien **nicht** den derzeit gültigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO)! Es handelt sich hierbei um Sonderzeichen, die im Bereich von Mountainbike-Anlagen seit Jahren eingesetzt werden und sich bewährt haben.

Damit Fußgänger bzw. Wanderer an Wegekreuzungen und am Ende der Strecken nicht in diese einsteigen, wird hier ein Gefahrenhinweis angebracht.

## **2.7. Streckenkontrolle**

---

Es wird eine tägliche Streckenkontrolle der gesamten Mountainbike-Anlage durch entsprechendes Fachpersonal durchgeführt. Nach Unwettern erfolgt diese Kontrolle vor der ersten Befahrung der Strecken und somit vor der Öffnung des Bikeparks in der Früh.

Das Ergebnis der Anlagen-/Streckenkontrolle wird in einem Inspektionstagebuch festgehalten. Während der Kontrolle festgestellte Gefahrenstellen werden unverzüglich gesichert, kenntlich gemacht oder durch deutliche Kennzeichnung bis zur Reparatur des Schadens gesperrt!

## **2.8. Umbau-/ Wartungs-/ Instandsetzungsarbeiten**

---

Umbau-/ Wartungs-/ Instandsetzungsarbeiten sind soweit möglich als geplante Maßnahmen unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Punkte durchzuführen:

- Erdarbeiten zur Erweiterung und Optimierung des Bikeparks, werden soweit möglich nur außerhalb der üblichen Brut- und Aufzuchtzeiten der ansässigen Tiere einschließlich der gesamten Vogelwelt erfolgen. Das heißt im Zeitraum ab Ende Juli bis Mitte März des jeweils folgenden Jahres. Mit diesem Vorgehen wird annähernd sicher ausgeschlossen, dass planungsrelevante Tierarten durch die Arbeiten verletzt oder getötet werden. Notwendige Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, die den sicheren Betrieb der Mountainbike-Anlage und dessen Nutzer gewährleisten, erfolgen unverzüglich unter Berücksichtigung der Tier- und Pflanzenwelt.
- Die eingesetzten Geräte werden so ausgewählt, dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden Natur- und Pflanzenwelt, durch Emissionen (Lärm, Staub usw.) so gering wie möglich gehalten wird.

- Als Baumaterialien werden nur natürliche Baumaterialien (Holz, Boden, Brechsand) verwendet.
- Beim Einbau von Fremdmaterialien (Schüttgüter, Bodenmassen) werden nur unbelastete Materialien unter Vorlage eines Herkunftsnachweises verwendet.

## 2.9. Streckenplan / Streckenbeschilderung

---

Im Willkommensbereich des Bike- und Naturerlebnisparks, dem Startbereich der Strecken und am Zugang zur der Lifanlage wird eine Übersichtstafel mit Ausweisung der unterschiedlichen Strecken, Hinweisen auf deren Gefahrenpunkte, Sicherheits- sowie Nutzungshinweisen und -soweit vorhandenen offiziellen Rettungspunkten aufgestellt.

Zur Ausweisung der Schwierigkeitsgrade der Strecken, werden – vergleichbar zum Skifahren – **blaue**, **rote** und **schwarze** Streckenvarianten mit entsprechenden Unterkategorien angelegt und dementsprechend farbig ausgeschildert.

## 2.10. Streckennutzung

---

### Streckenfrequentierung

Zur mutmaßlichen Frequentierung der Mountainbike-Anlage kann zu diesem Zeitpunkt keine genaue Aussage getroffen werden. Sie ist vor allem aber saisonal abhängig.

### Streckennutzung bei Veranstaltungen

Veranstaltungen, finden 1 bis 2 x im Jahr über 2 Tage statt und werden in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Ortsgemeinde Stipshausen, dem Umweltamt und der Forstbehörde ausgerichtet. Für derartige Veranstaltungen werden entsprechende Unterlagen in einem eigenen Genehmigungsverfahren bei den Genehmigungsbehörden eingereicht.

## 2.11. Strom- / Wasserversorgung

---

Für die Unterhaltung des Bikeparks werden Ver- und Entsorgungsanlagen voraussichtlich über eine Leitung von Stipshausen nach Norden zur Talstation und dann nach Südwesten zur Parkplatzfläche gelegt (gem. Planung des Büros Hartmann + Ruess 2017). Die Stromversorgung sowie Versorgung mit entsprechendem Breitbandinternet wird im Rahmen dieser kommunalen Erschließungsmaßnahme durchgeführt.

## 2.12. Toilettenanlagen

---

In der Nähe der Talstation der Liftanlage soll es sowohl eine Sanitäreanlage für Besucher als auch eine Waschanlage mit entsprechendem Abscheider für die Reinigung der Mountainbikes geben. Da in diesem Bereich alle Besucher von den Strecken nach ihrer Bergabfahrt ankommen, ist an dieser Stelle eine solche Anlage aus praktischen Gründen vorgesehen. Beide Einrichtungen werden als ein System an den Abwasserkanal angeschlossen.

Eine Nutzung ist während der Öffnungszeiten der Mountainbike-Anlage möglich. Im Rahmen von Veranstaltungen wird ein entsprechend ausreichend dimensionierter Toilettenwagen aufgestellt.

## 2.13. Abfallentsorgung

---

Auf dem gesamten Areal des Bike- und Naturerlebnisparks werden fest installierte Mülleimer aufgestellt, die in regelmäßigen Abständen entleert werden. Die anschließende Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt über ein entsprechendes Entsorgungsunternehmen. Zudem wird der gesamte Park regelmäßig vom Personal sauber gehalten.

## 2.14. Lärmemissionen

---

Musik wird während der Hauptbrutzeit von Vögeln (Mai – August) nur im Sondergebiet gehört werden (94 dB an Emissionsquelle), um den kritischen Schallpegel für Waldohreulen am Brutstandort nicht zu überschreiten. Outdoor- Veranstaltungen, die größere Lautstärken (>94 dB an Emissionsquelle) emittieren, werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln stattfinden (also in den Monaten September bis April). Diese Vorgaben werden gemäß der Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.

## 3. Nutzungsbestimmungen

Der Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf ist ein privatwirtschaftliches Projekt, welches aber in enger Abstimmung mit der Ortsgemeinde Stipshausen entwickelt wird und von der gesamten Region unterstützt wird. Diese Unterstützung wurde durch unterschiedliche Gremien des Landkreises Birkenfeld und seinen Verbandsgemeinden bestätigt. Das Vorhaben beruht auf einem Konzept und der damit verbundenen Marke von Nico Reuter, welcher die Projektentwicklung mit seinem Unternehmen eco-parc-concepts UG (haftungsbeschränkt) als Geschäftsführer hauptverantwortlich entwickelt und leitet. Er wird später auch als Gesellschafter und Geschäftsführer der Betreibergesellschaft fungieren und somit Hauptverantwortlicher für den laufenden Betrieb sein.

### 3.1. Nutzungsbestimmungen (1-5)

---

#### 1. Allgemeines/ Risiko

Die Ausübung des Mountainbike-Sports ist mit sportspezifischen Gefahren verbunden. Der Sport wird in der freien Natur ausgeübt, sodass sich die Gegebenheiten laufend ändern. Um eine möglichst unfallfreie Sportausübung sicherzustellen und die natürliche Umgebung nicht übermäßig zu beanspruchen, sind Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber sonstigen Benutzer/innen und der Natur notwendig. Alle Nutzer/innen betreiben den Sport auf eigenes Risiko. Sie sind sich bewusst, dass Mountainbiking, insbesondere das Befahren der Bikepark-Strecken, mit ungewöhnlichen Risiken verbunden ist. Dies müssen die Besucher beim Erwerb ihrer ersten Tageskarte im Rahmen der Nutzungsbestimmungen unterschreiben. Diese Verzichtserklärung (Vertrag) gilt dann auch für alle weitere Besuche.

#### 2. Haftung

Die Nutzung des Bikeparks geschieht auf eigene Gefahr. Die Nutzung beinhaltet ebenfalls das Befahren der Anlage während Veranstaltungen und der Teilnahme an Kursen.

Die Strecken werden nach bestem Wissen und Gewissen präpariert und abgesichert.

Für die, durch Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher in vollem Umfang. Alle Nutzer/innen des Bikeparks nehmen im Rahmen der Verzichtserklärung zur Kenntnis, dass die Bikepark-Strecken nur in Teilbereichen gesichert sind. Schadenersatzansprüche bzw. -forderungen können bei Unfällen gegen die Bikepark- Betreiber nicht geltend gemacht werden.

Eltern haften für ihre Kinder.

Der Benutzer hat für eine ausreichende Versicherung der mit der Sportausübung verbundenen Risiken, insbesondere gegenüber dem Risiko der Haftpflicht selbst Sorge zu tragen.

### 3. Nutzung/ Pflichten

Das Befahren des Bikeparks ist nur zu den angegebenen Öffnungszeiten und während des Liftbetriebes erlaubt. Bei Nutzung der Liftanlage ist eine gültige Liftkarte stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Gleiches gilt für die Nutzung der Strecken im Rahmen eines Selbstpedalierer-Tickets. Unbefugtes Befahren des Bikeparks wird privatrechtlich verfolgt. Davon unberührt bleibt die Ahndung von aus unbefugtem Befahren resultierenden Verstößen gegen öffentlich rechtliche Vorschriften (insbesondere des Naturschutzrechts sowie forstrechtlichen Anweisungen).

Die Benutzung des Bikeparks ist nur für Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr zulässig. Vor vollendetem 14. Lebensjahr dürfen Jugendliche den Bikepark nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen. Die Benutzung durch Minderjährige setzt jedenfalls das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

Das Mitführen eines gültigen Personalausweises ist verpflichtend.

Alle Nutzer/innen des Bikeparks haben die Sicherheitshinweise und Verhaltensregeln zu beachten. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise und Verhaltensregeln steht es den Betreibern frei, vom Hausrecht Gebrauch zu machen, die Liftkarte zu entziehen und einen Platzverweis bzw. ein Hausverbot auszusprechen.

Das Liftticket ist nicht auf juristische Personen übertragbar und wird bei Verlust nicht ersetzt.

Hinweistafeln und Markierungen sind ebenso wie Anweisungen der Mitarbeiter/innen vor Ort unbedingt zu beachten und zu befolgen.

Die Benutzung ist nur mit einwandfreiem Sportmaterial zulässig.

Im Bikepark besteht ausnahmslos Helmpflicht und die Pflicht zum Tragen von Knieschonern! Das Tragen von Vollvisierhelmen sowie weiterer Schutzausrüstung (Protektorjacke, Handschuhe, Schienbeinschoner) wird empfohlen.

Zur Benutzung des Bikeparks sind nur Personen berechtigt, welche über die entsprechenden körperlichen und mentalen Voraussetzungen verfügen. Die Benutzung des Bikeparks unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ist absolut unzulässig.

Der Bikepark darf nur mit angemessener Geschwindigkeit befahren werden. Die Geschwindigkeit ist den jeweiligen Bedingungen und fahrerischen Fähigkeiten sowie Verkehrs- und Witterungsverhältnissen anzupassen.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Forstwege gegebenenfalls auch von motorisierten Fahrzeugen, insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können.

Auf allen Strecken herrscht Einbahnstraßenbetrieb. In der Strecke darf nicht angehalten werden bzw. ist diese umgehend zu räumen. Es werden allerdings Haltebuchten entlang der Strecke angelegt werden, um den Besuchern die Möglichkeit zu geben eine Rast einzulegen.

Außerhalb der Forstwege ist ein Betreten der Strecken durch Fußgänger strengstens untersagt, es besteht erhebliche Unfallgefahr. Auf diese Gefahren wird hingewiesen.

Jegliche Veränderungen am Streckenverlauf oder an den Hindernissen sind nur durch die seitens des Betreibers besonders autorisierten Personen zulässig.

Es dürfen nur die gekennzeichneten Strecken benutzt werden. Aus Rücksichtnahme auf die Natur, der dort lebenden Tiere und Pflanzen und aus Sicherheitsgründen ist das Befahren des Geländes außerhalb der gekennzeichneten Bereiche unzulässig. Ein Zuwiderhandeln führt zum Entzug des Besuchertickets.

Das Befahren von Holzelementen bei Nässe ist verboten!

Abfälle jeder Art sind von den Benutzern mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen. Jede Verschmutzung des Bikeparks und der umgebenden Natur ist unzulässig.

Im Falle eines Unfalls ist der Rettungsdienst über den Notruf 112 zu verständigen. Das Rettungspersonal ist vom Verwaltungsgebäude (Registrierter Rettungspunkt) aus einzuweisen und durch geschultes Rettungspersonal des Bikeparks zum Unfallort zu geleiten.

Unfälle und Sachbeschädigungen sind den Betreibern sofort zu melden.

Unvorhergesehene Wettersituationen oder technische Störungen, welche aus Sicherheitsgründen eine Einstellung des Liftbetriebes erfordern, berechtigen nicht zur Rückvergütung des Lifttickets.

#### 4. Anerkennung

Durch das Benutzen der Bikepark-Strecken werden die Bikepark-Nutzungsbedingungen anerkannt.

#### 5. Haftungsausschluss

Für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen sowie für die der Witterung eigentümlichen Gefahren haften die Betreiber der Anlage nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Betreiber übernehmen keinerlei Haftung für den Transport von Fahrrädern oder/und Personen mit dem Schlepplift. Auch für etwaige hieraus resultierende Schäden am Material jeglicher Art wird keinerlei Haftung übernommen. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die Haken vor Gebrauch auf Verschleiß, Festigkeit und Gebrauchstauglichkeit zu prüfen. Für Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Fremdnutzung oder sonstige Schäden wird ebenso keinerlei Haftung übernommen.

Diese Nutzungsbestimmungen werden zur allgemeinen Information auf entsprechenden Hinweistafeln ausgehängen und müssen beim Kauf des ersten Tagestickets im Rahmen der Besucherregistrierung sowie auf Basis einer Verzichtserklärung akzeptiert werden. (siehe Anhang)

## 3.2. Öffnungs-/Betriebszeiten

Der Bikepark Idarkopf kann grundsätzlich ganzjährig betrieben werden. Es wird aber eine Anpassung im Hinblick auf Wetterereignisse vorgenommen. Unabhängig von wetterbedingten Änderungen, welche täglich auf der Website des Bikeparks kommuniziert werden, könnten die Öffnungszeiten in ihrer **theoretische Maximalauslegung** wie folgt aussehen:

- Januar 10:00 – 15:30 Uhr
- Februar 10:00 – 16:00 Uhr
- März 09:00 – 17:00 Uhr
- April 09:00 – 18:30 Uhr
- Mai 09:00 – 19:30 Uhr
- Juni/Juli 09:00 – 20:00 Uhr
- August 09:00 – 19:00 Uhr
- September 09:00 – 18:00 Uhr
- Oktober 09:00 – 18:00 Uhr
- November 09:00 – 16:00 Uhr
- Dezember 10:00 – 15:30 Uhr

Sie richten sich gemäß der naturschutzfachlichen Vorgaben nach den Dämmerungszeiten und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahrens so festgelegt worden. Die Öffnungs- und Betriebszeiten können auch immer kurzfristig in Ausnahmefällen wetterbedingt angepasst werden.

**In der Praxis** soll nach aktuellem Stand aber eine andere Regelung vorherrschen. Diese Regelung hat zum einen rein organisatorische und damit auch wirtschaftliche Gründe, da bei dieser soeben beschriebenen offenen Auslegung der Öffnungszeiten ein Mehrschichtbetrieb der Betreibergesellschaft nötig wäre. Zum Anderen wollen wir aber auch den forstwirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen und hier zeitliche Räume schaffen, welche der Forstbetrieb nutzen kann, um die anfallenden Arbeiten im Auftrag der Eigentümergesellschaft zufriedenstellend abarbeiten zu können.

Die aktuell geplante Regelung sieht so aus, dass **während der Ferienzeit** der Bike- und Naturerlebnispark **fünf Tage in der Woche** geöffnet hat und **außerhalb der Ferienzeit vier Tage in der Woche** für Besucherverkehr zur Verfügung stehen. An den übrigen Tagen, an denen der Bikepark geschlossen ist, können dann durch die Mitarbeiter des Bikeparks die Strecken sowie weitere Einrichtungen gepflegt, sowie forstliche Maßnahmen durch das Forstamt Idarwald, durchgeführt werden.

Das Befahren der Bikepark-Strecken außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten und wird entsprechend durch Bikeparkpersonal kontrolliert. Hier ist auch in Abstimmung mit den Eigentümergemeinden geplant dem forstlichen sowie jagdlichen Personal die Erlaubnis von Seiten der Betreibergesellschaft zu geben, Zuwiderhandlungen gezielt ahnden, sowie Platzverweise aussprechen, zu dürfen. Wie in allen weiteren Belangen soll hier ein enger Austausch stattfinden.

### 3.3. Preise / Liftkarte

---

Während der Öffnungszeiten des Bikepark Idarkopf ist die Nutzung der Liftanlage kostenpflichtig. Die aktuellen Preise der Liftkarten hängen an den entsprechenden Stellen aus.

Die Liftkarten sind nicht übertragbar. Es erfolgt kein Ersatz für verloren gegangene Tickets. Die Zugangskontrolle erfolgt über das Lift-/Bikeparkpersonal.

Es muss damit gerechnet werden, dass Streckenabschnitte aufgrund von Wartungs- /Instandsetzungsarbeiten gesperrt werden. Gleiches gilt für die Zeit nach Wetterereignissen wie Sturm oder sonstigen Kalamitäten im Bereich der gesamten Forstfläche. Ein temporär reduziertes Streckenangebot berechtigt nicht zu einer Vergünstigung oder Rückvergütung der Liftkarte.

Unvorhergesehene Wettersituationen oder technische Störungen, welche aus Sicherheitsgründen eine Einstellung des Liftbetriebes erfordern, berechtigen nicht zur Rückvergütung des Lifttickets.

Den Aufforderungen und Anweisungen des Lift- und Bikeparkpersonals ist Folge zu leisten. Andernfalls erfolgt der Entzug der Liftkarte oder sogar der Verweis vom Gelände (Hausrecht)!

### 3.4. Empfohlene Ausrüstung

---

Schutzausrüstung:

Es besteht Helmpflicht und die Pflicht zum Target von Schienbeinschonern! Lange Handschuhe sind dringend empfohlen. Darüber hinaus wird auch angeraten weitere Schutzeinrichtung zu tragen.

Fahrrad:

Die Strecken sind mit einem entsprechend stabilen, für den Einsatzbereich ausgelegten Mountainbike zu befahren. Der Fahrer hat vor dem Befahren der Strecken sein Mountainbike auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

### 3.5. Nutzungszeitraum

---

Die Öffnungszeiten sowie Nutzungsbedingungen des Bike- und Naturerlebnisparks sind an die Begrenzungen der Vermeidungsmaßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angepasst. Dementsprechend sind die täglichen Öffnungszeiten in der Theorie von 9.00 Uhr bis zur Dämmerungszeit festgelegt und über- oder unterschreiten diese definitiv nicht. In der Praxis werden wie soeben beschrieben aber andere Öffnungszeiten angestrebt. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich ausschließlich das Bikepark Personal, sowie weitere berechnigte Personen, im Bereich der Strecken sowie der restlichen baulichen Anlagen aufhalten. Das freie Waldbetretungsrecht gilt allerdings folglich weiterhin. Zum einen wird durch die begrenzten Öffnungszeiten es zum Beispiel Zauneidechsen ermöglicht sich bis zur betrieblichen Öffnung des Parks zu erwärmen und hierdurch ausreichend fluchtfähig entlang von Fahrradstrecken zu sein. Zum anderen ermöglicht die abendliche Be-

grenzung der Öffnungszeiten, dass dämmerungs- und nachtaktive Tiere (z.B. Waldohreule und Wildkatze) durch menschliche Nähe nicht während der Jagd gestört werden. Die Öffnungszeiten tragen des Weiteren auch der weiterhin möglichen Nutzung des Gebietes durch die Jagdausübung entsprechend Rechnung. Hier wird eine enge Abstimmung mit der Jagd angestrebt.

## 4. Sicherheitskonzept

### 4.1. Rettungseinrichtungen

---

Der Sanitätsraum liegt möglichst nah am Parkeingang (womöglich Verwaltungsgebäude), damit die Wege für den Rettungsdienst dorthin möglichst kurz sind. Außerdem befindet sich die Schranke an diesem Weg erst hinter dem Gebäude. So ist der Weg bis zum Sanitätsraum jederzeit frei und direkt erreichbar. Im Raum selbst wird immer mindestens eine Liege und ausreichend Erste-Hilfe-Materialien aufbewahrt. Die Materialien werden sowohl zur Versorgung kleinerer Verletzungen direkt vor Ort als auch zum Auffüllen der mobilen Erste-Hilfe-Rucksäcke genutzt. Der Umgang mit allen vorhandenen Materialien wird regelmäßig durch alle Mitarbeiter geübt. Die gesamte Ausstattung wird täglich auf Vollständigkeit überprüft und im Mangelfall schnellstmöglich nachbestellt.

### 4.2. Rettungskonzept

---

Das Rettungskonzept beschreibt den Ablauf einer Rettung für verschiedene Szenarien. Dabei werden maßgeblich Biker thematisiert, die auf den Strecken verunfallen; gleichermaßen verläuft die Rettung allerdings auch für alle anderen Personen (Fußgänger, Forstleute), die im Park auf die Hilfe von Rettungskräften angewiesen sind.

### 4.3. Rettungswege und -abschnitte

---

Die folgende Karte zeigt die für die Rettungsdienste nutzbaren Forstwege (grüne Linien), die Einteilung der Wiesenabschnitte (siehe Abbildung 2, farblich dargestellt und nummeriert von 1 bis 4) sowie die beiden forstlichen Rettungspunkte, die direkt am Gelände liegen (Weißes Kreuz auf grünem Grund):

Der Rettungsablauf unter Nutzung der Notrufnummer 112 wird in der folgenden Abbildung erläutert:

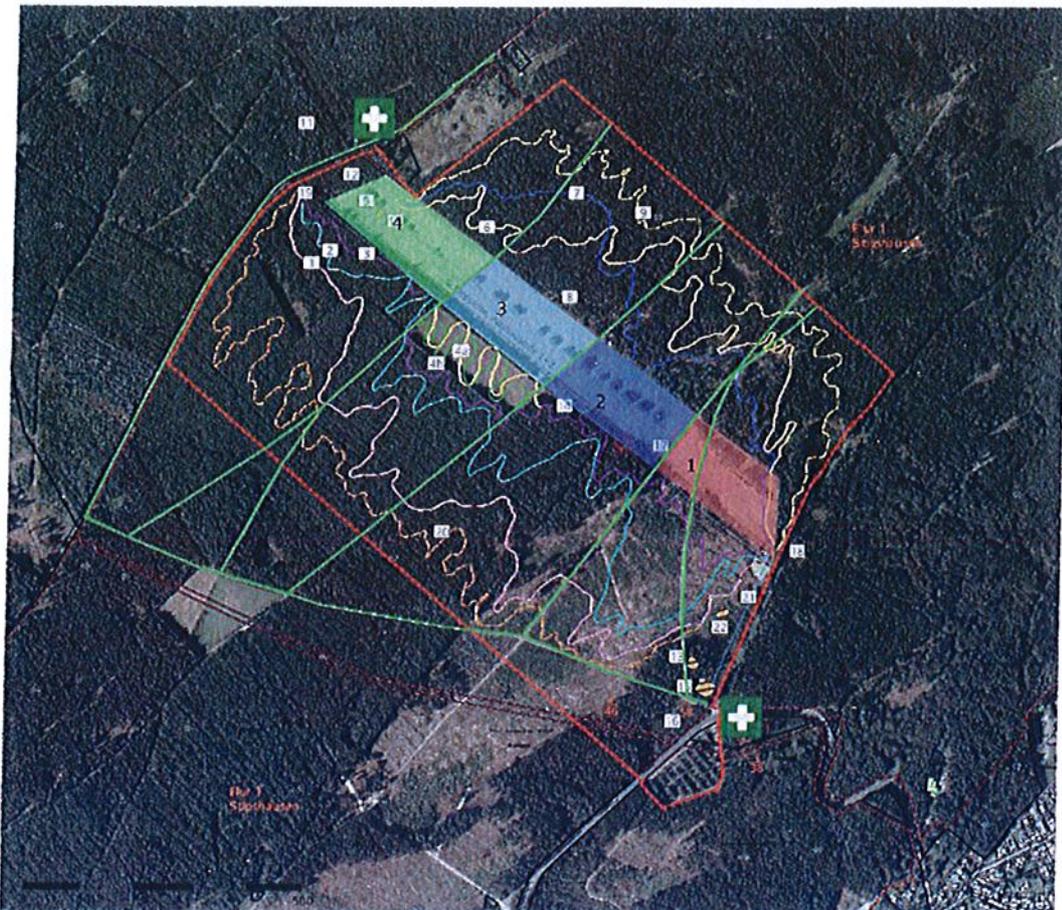


Abbildung 2 Rettungswege und forstliche Rettungspunkte

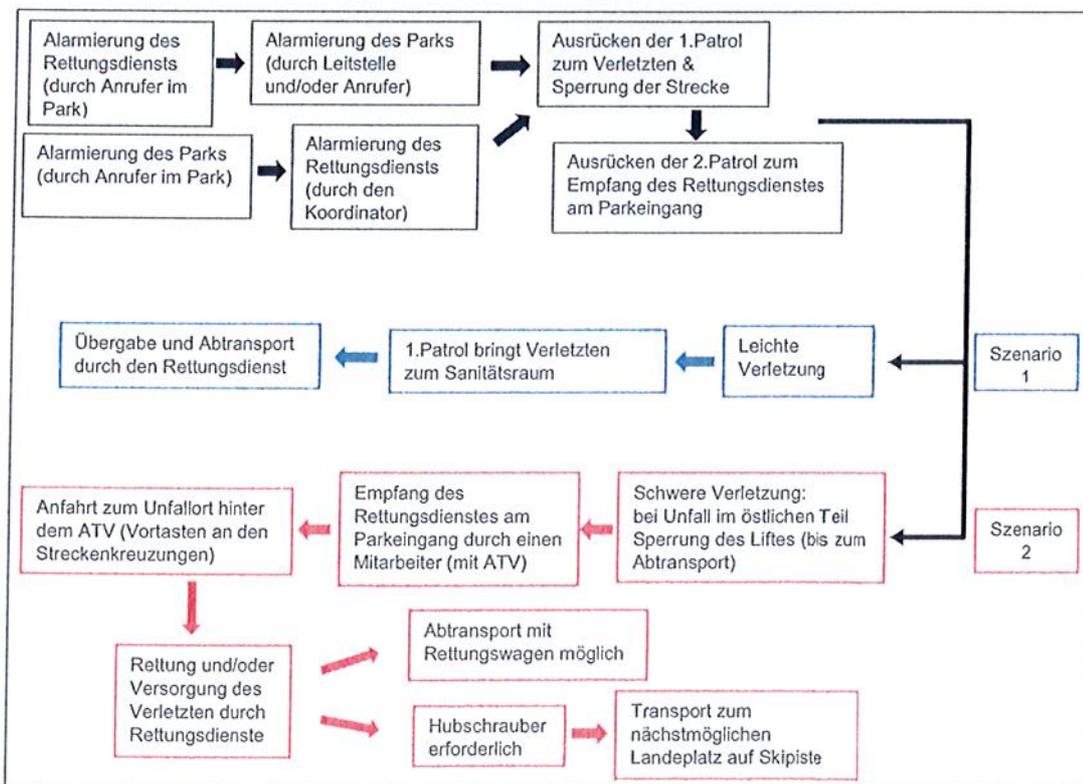


Abbildung 3 Schematischer Rettungsablauf mit Szenario 1 und Szenario 2

## 5. Anhang

- Entwurf Bebauungsplan aktueller Stand
- Forstwirtschaftliche Bewertung und Vorschlag zur Kooperation mit den Waldeigentümern
- Vorhaben- und Erschliessungsplan (Stand 2020)



# Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf

FORSTWIRTSCHAFTLICHE BEWERTUNG UND VORSCHLAG  
ZUR KOOPERATION MIT DEN WALDEIGENTÜMERN

8c

Ecoparc Concepts UG (haftungsbeschränkt)

Neubücke Straße 9928, 55768 Hoppstädten-Weiersbach

Verfasser: Nico Reuter, Ingenieur Umweltverfahrenstechnik, Projektleitung, Geschäftsführung

20. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
A. Grundsätzliches	3
B. Zu den Fragen der ZdF vom 8.2.2021 und den sachkundigen Vorschlägen des Forstamtes vom 13.3.2021	7
C. Bewirtschaftungskonzept - forstrechtliche Aspekte -	9

# Vorwort

Die folgenden Ausführungen sind in Zusammenarbeit der Ecoparc Concepts UG (haftungsbeschränkt) mit einem Rechtsberater entstanden. Sie sind als Anhang der Betriebsbeschreibung zum Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf anzusehen.

## A. Grundsätzliches

---

1. Der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Wald gehört der Miteigentümergeinschaft Viergemeindewald zu Eigentum (im Folgenden: Eigentümer, Gemeinden). Der Viergemeindewald ist Teil eines Forstreviers, dessen Wald überwiegend im Besitz von Gemeinden steht. Das Forstrevier wird geleitet von einem staatlichen Bediensteten, weil die revierangehörigen Gemeinden dies seit einigen Jahren so entschieden haben und bislang positive Erfahrungen mit dem zuständigen Revierleiter haben, § 28 (die hier bezeichneten Paragraphen sind solche des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz, LWaldG, vom 30.11.2000). Eine Änderung dieses Zustands - etwa durch Bildung eines eigenständigen Forstreviers oder durch Auswahl eines kommunalen Revierleiters - ist derzeit nicht beabsichtigt.

2. Die Gemeinden sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts zwar nicht Träger des Eigentums-Grundrechts (Art. 14 GG), sie sind aber Eigentümer im Sinn des § 903 BGB und haben als solche alle Rechte und Pflichten, die das Zivilrecht mit dem Eigentum verbindet. Sie haben insoweit ihre Entscheidung getroffen und der ECOPARC-CONCEPTS UG (haftungsbeschränkt) ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags abgegeben, welches lediglich fristgebunden der Annahme bedarf, um wirksam zu werden.

3. Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung; ihnen ist das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet; die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird (so Art. 49 Abs. 1 und 3 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz, LV). Die Gemeinden sind folglich als örtliche (tatsächlich: staatliche) Verwaltungsebene die maßgeblichen Planungsträger. In dieser Eigenschaft verantworten sie die bereits fortgeschrittenen Planungen gemeinsam mit den dafür zuständigen Stellen des Landkreises und des Landes zum Betrieb des Bikeparks.

4. Wald im Eigentum von Gemeinden ist als Körperschaftswald, §§ 2 Nr. 2, 3 Abs. 6, in der Gesamtheit seiner Wirkungen dem Gemeinwohl verpflichtet, § 26 Abs. 1. Im Körperschaftswald bes-

timmen die waldbesitzenden Gemeinden die Ziele und die Bewirtschaftungsintensität selbst, § 26 Abs. 3 Satz 1. Es gibt insoweit keine Priorität der eigentlichen forstlichen Bewirtschaftung vor anderen selbstgewählten Zielen. Denn die Gemeinden haben als Waldbesitzer und als Träger der Planungshoheit ein rechtlich durchsetzbares Selbstbestimmungsrecht. Diese verfassungsrechtlich starke eigenständige Entscheidungskraft der Gemeinden findet ihre (weiten) Grenzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; die Gemeinden stehen bei ihrer Planungsentscheidung lediglich unter einer Rechtsaufsicht der Forstbehörden.

5. Die einzelnen Anforderungen und Bedürfnisse der Beteiligten im Wald sind untereinander und gegeneinander abzuwägen und im konkreten Fall miteinander in einen gerechten, verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Die Gemeinden bleiben grundsätzlich Waldbesitzende (besser: Waldbesitzer) insoweit, als sie den unmittelbaren Besitz an ihrem Wald behalten, § 3 Abs. 6. Der Erbpachtvertrag zwischen der ECOPARC-CONCEPTS (im Folgenden EC) und den Gemeinden sieht vor, dass der EC an einer zu vermessenden Teilfläche von bis zu 92 ha ein Erbbaurecht zustehen wird. Dort erwirbt die EC mit der Eintragung als Erbbauberechtigte den unmittelbaren Besitz (siehe IV. § 1 des - noch aufschiebend bedingten - notariellen Erbbaurechtsvertrags) und wird damit Waldbesitzer; sie übernimmt damit auf dem Erbbaugrundstück alle Rechte und Pflichten als Waldbesitzer. Daneben behält der Eigentümer - das ist vertraglich zulässig - jedoch ausdrücklich im Innenverhältnis seine in IV. § 6 des Erbbaurechtsvertrags ausdrücklich überlassene Rechtsstellung als Forstbewirtschafter (und Jagdausübungsberechtigter) im Wege der Mitbenutzungserlaubnis, die den Eigentümergemeinden zweifellos auch weiterhin ein unmittelbares Besitzrecht vermittelt (Mitbesitz). Folglich verlieren die Eigentümergemeinden ihre Position als Waldbesitzer nicht. Im Ergebnis haben wir aus forstrechtlicher Sicht zwei Waldbesitzer nebeneinander, jedoch wird die eigentliche Waldbewirtschaftung unverändert in der Hand der Eigentümergemeinden verbleiben. Sie sind und bleiben die Inhaber des Forstbetriebs. Die EC erwirbt ein Nutzungsrecht am Wald zum Betrieb ihres Bike- und Naturerlebnisparks.

Das bedeutet zunächst, dass der Erbbaurechtsvertrag und das Nutzungsrecht der EC an den getroffenen Entscheidungen der Eigentümer nach § 28 nichts ändert: Der Wald wird künftig wie bisher von einem staatlich Bediensteten als Revierleiter bewirtschaftet; die Gemeinden sind Inhaber eines eigenständigen Forstbetriebs und Beteiligte am Forstrevier. Sie haben im Erbbaurechtsvertrag den Bikeparkbetrieb mit seinen Strecken als daneben bestehende selbständige Nutzung eingerichtet. Folglich hat der Revierleiter die Rechte aus dem Erbbaurechtsvertrag zu berücksichtigen und auf den dann eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Bike- und Naturerlebnisparks Rücksicht zu nehmen, wie auch der Bikepark die forstliche Bewirtschaftung respektiert.

6. Forstrechtlich betrachtet handelt es sich bei dem Bikepark einschließlich des Liftbetriebs um eine forstliche Bewirtschaftungsmodalität und -einschränkung wie etwa bei einem Windpark oder bei jeder Veranstaltung oder Einrichtung zur Freizeitgestaltung und Erholung im Wald (Trimm-Dich-Pfade, Waldbegehungen, Zuwege zu Gebäuden, Veranstaltungen, in gewissem Sinn auch die Jagd etc.), deren verantwortliche Durchführung entweder die Eigentümergemeinden selbst übernehmen oder die

- wie hier - nach deren vertraglicher Entscheidung ein Unternehmen in insoweit eigener Verantwortung durchführt und trägt. Die forstliche Bewirtschaftung - sie ist im Fall der Gemeinden verwaltungsprivatrechtliche Tätigkeit im Sinne der Eigentumsbindung an das öffentliche Wohl - hat darauf Rücksicht zu nehmen. Insoweit kennt das Gesetz keine rechtliche Vorrangstellung der Waldwirtschaft. Allerdings ist der Wald als wertvolles Wirtschaftsgut, aber auch gleichberechtigt als bedeutender Schutz- und Erholungsfaktor (§ 1) zu erhalten zu schützen und weiterzuentwickeln. Ergänzend ist auf die Vorschriften der Gemeindeordnung zu verweisen, die aber ihrerseits nicht Gegenstand der forstaufsichtsrechtlichen Entscheidungen der Forstbehörden, sondern allenfalls der Kreisverwaltung sind.

Das bedeutet aber auch, dass die Gemeinden weiterhin die örtlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung - erst recht in ihrem eigenen Wald - geblieben sind, soweit nicht der Gesetzgeber diese Rechte und Pflichten dem Land durch Gesetz übertragen hat. Das ist nicht der Fall. Folglich bleibt die örtliche Planungshoheit von entscheidender Bedeutung. Dem tragen die bisherigen Planungen, an denen unter anderem die Landesforstverwaltung landesbehördenintern zu beteiligen ist, Rechnung.

7. Die Gemeinden als Waldbesitzer prägen die örtliche öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Waldes also weiterhin. Mit ihren verbindlichen Gemeinderatsbeschlüssen und dem auf dieser öffentlich-rechtlichen Grundlage abgeschlossenen Vertragswerk mit der EC, mit ihrer örtlichen Planungshoheit und der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung des Bikeparks (Naturgenuss, Naherholung, Breitensport etc.) bringen die Gemeinden ihren Gestaltungswillen und ihre Gestaltungskraft verbindlich ein. Dem entsprechen die bisherigen, bereits weit fortgeschrittenen Entscheidungen und Absichtserklärungen der überörtlichen öffentlichen Planungsträger, nämlich des Landes RP und des Landkreises Birkenfeld.

8. Zunächst ist den Forstbehörden zu danken, dass sie das Vorhaben grundsätzlich positiv begleiten und damit den Entscheidungen aufgeschlossen gegenüber stehen.

Dabei sind zu unterscheiden:

a) Allgemeine forstaufsichtsrechtliche Belange: Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die die Forstbehörden ausüben, um den Wald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren, seine ordnungsgemäße, nachhaltige, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung zu sichern und den Revierdienst zu gewährleisten etc., Einzelheiten in § 34. Die Forstaufsicht ist dabei gegenüber den Gemeinden auf eine Rechtsaufsicht beschränkt.

Hierfür ist zunächst das staatliche Forstamt zuständig, § 33 Abs. 3 und 4; die ZdF ist als Obere Forstbehörde nach § 33 Abs. 2, 3 und 4 zuständig, jedoch sind derartige Belange - soweit ersichtlich - hier nicht berührt.

Dem Land, vertreten durch die Obere Forstbehörde, steht eine selbständige - mithin von den bisherigen planerischen Aktivitäten losgelöste (also nicht nur landesverwaltungsinterne, sondern auch selbst-

ständig-externe) - Mitwirkungspflicht und Einwirkung auf die Willensbildung der Gemeinden als örtliche Verwaltungsebene, als Träger der Selbstverwaltung und als Waldbesitzerin nicht zu. Jedoch kann sie beratende Aufgaben wahrnehmen; dies folgt bereits aus der Pflicht zur Zusammenarbeit nach § 27 Abs. 4. Aufgrund einer solchen eigenständigen beratenden Verfahrensbeteiligung können sich das Forstamt und die Obere Forstbehörde (ZdF Neustadt) mit eigenen Vorstellungen einzubringen, wie dies mit dem Schreiben der ZdF vom 8.2.2021 und mit dem Schreiben des Forstamtes vom 13.3.2021 geschehen ist. Die Antwort auf die Frage der Durchsetzbarkeit dieser Beratung kann hier dahinstehen, weil es sich bei den Äußerungen dieser Behörden um wertvolle Anregungen handelt, die hier aufgegriffen werden.

b) Belange des Revierleiters, genauer gesagt, desjenigen staatlichen Bediensteten, der gemäß § 28 Abs.1 als Revierleiter ausgewählt ist. Er ist für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben (Betriebsvollzug und weitere Aufgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 3) zuständig und erledigt dies - so die Auskunft der Eigentümergebieten - vorbildlich. Dabei hat er sich künftig nicht nur an den Betriebs- und Wirtschaftsplänen, sondern auch an den besonderen vertraglichen Zweckbestimmungen aus dem Erbbaurechtsvertrag zu orientieren. Denn auch als staatlicher Bediensteter ist er an die betriebsmodifizierenden Entscheidungen der Gemeinde als Waldbesitzerin und als Inhaberin der Selbstverwaltungsrechte gebunden. Denn mit der Auswahl des staatlichen Revierleiters werden keine gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben der Gemeinden auf das Land übertragen. Denn das wäre nur durch Gesetz, ist aber nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 28 möglich.

Die Pflicht zum Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinden als Waldbesitzern und als Erbbaurechtsgebern besteht zwischen den Gemeinden und dem Betreiber als selbstverständliche Pflicht aus dem Vertragswerk sowie aus der Tatsache, dass sowohl die Gemeinden als auch der Betreiber Waldbesitzer sind.

Die EC wird sich mit dem Revierleiter im alltäglichen Umgang abstimmen.

c) Belange (Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse) der Landesforstbehörden im Wald der Gemeinden sind außerhalb der Forstaufsicht gesetzlich nicht ersichtlich.

d) Beteiligungsrechte der Forstverwaltung an Bebauungsplänen und anderen planerischen Aktivitäten der verfahrensleitenden Behörden sind erfolgt. Solche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse des Landes entsprechen den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

## **B. Zu den Fragen der ZdF vom 8.2.2021 und den sachkundigen Vorschlägen des Forstamtes vom 13.3.2021**

---

1. Mit dem forstwirtschaftlichen Begriff der "Nebennutzungen" (der ursprünglich nur Nebennutzungen aus dem Wald und seiner Natur selbst bezeichnet hat, aber mittlerweile auch waldneutrale oder sogar waldfremde Grundstücksnutzungen neben der Forstwirtschaft im Wald umfasst) können in der Tat auch Nutzungen des Waldgrundstücks bezeichnet werden, die von der forstlichen Bewirtschaftung im engeren Sinn der Holzproduktion abgekoppelt sind. Das bedeutet nämlich keineswegs, dass solche Nutzungen keinerlei direkten Bezug zur typischen Waldnutzung haben. Denn der Wald ist als natürlicher Lebensraum und Teil der Erdoberfläche keineswegs nur Holzproduktionsstätte, sondern gleichrangig auch Klimafaktor, Wasserspeicher, Naturbild, Träger von Fauna und Flora etc., aber auch etwa Naherholungsgebiet, Sportstätte und Entspannungsraum. Das - gleichberechtigte und keineswegs nachrangige - Naturerlebnis im Wald vollzieht sich in durchaus unterschiedlichen und neuen Formen. Solange der Wald darunter nicht in seiner Existenz bedroht oder in wesentlichen Funktionen nachhaltig beeinträchtigt wird, ist dies ohne Weiteres zulässig (und sogar im Sinn der Erholung geboten). Weil gerade der Wald am Idarkopf traditionsgemäß seine besondere und herausgehobene Qualität als Attraktion für Naturliebhaber (wie früher als Skigebiet) behalten soll und im Großen und Ganzen weiterhin seine gesamten vielfältigen Funktionen zu erfüllen hat und zweifellos erfüllen kann, steht die Walderhaltung und weitere nachhaltige Bewirtschaftung im Sinn des § 5 zwar auch im Fokus; sie ist jedoch nicht per se "vorrangig", sondern gleichrangig. So will es die Grundentscheidung des § 1 Bundeswaldgesetz. Und so sagt es das Landeswaldgesetz in § 1.

Der Begriff der Nebennutzung bedeutet damit keineswegs eine nachrangige Nutzung in dem Sinn, dass die Holzproduktion oder andere Waldfunktionen den Vorrang hätten. Denn die unterschiedlichen Wirkungen (Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen) des Waldes sind in ihrer Gesamtheit "gleichwertig", so § 1 Satz 1; alle diese Zwecke sind zu fördern; zwischen ihnen ist ein Ausgleich herbeizuführen (praktische Konkordanz).

2. Ein "Direktionsrecht" des Revierleiters kennt das Forstrecht nicht. Jedoch empfiehlt es sich, den fachlichen Ratschlägen und Weisungen des (selbstgewählten und tüchtigen) Revierleiters zu folgen, der insoweit allerdings keine staatlichen Interessen, sondern die kommunalen und verwaltungsprivatrechtlichen und privaten Interessen der (beiden) Waldbesitzer wahrzunehmen hat, die ihrerseits den Betrieb der Pisten zugleich als Eigentümer, Erbbauberechtigte, Waldbesitzer und örtlicher Träger der öffentlich-rechtlichen Verwaltung wollen, nutzen und tragen. Letztlich liegt dieses Interesse am Ausgleich vorrangig bei den Gemeinden, die ihrerseits ihre waldbaulichen und ihre vertraglichen Neben- und Hauptpflichten gegenüber der EC berücksichtigen.

Die Forstbewirtschaftung (außerhalb von Notfällen) hat gewisse Zeitreserven; sie kann - von Notfällen abgesehen - etwas längerfristig planen. Demgegenüber ist der Streckenbetrieb des Bike- und Natur-

erlebnisparks aufgrund von Voranmeldungen, von verkauften Eintrittskarten, von saisonalen Einflüssen auf eine kurzfristige Kontinuität angewiesen.

Die grundsätzliche Rücksichtnahme der Forstwirtschaft auf den Pistenbetrieb ist nicht nur in der Zielsetzung der Eigentümergemeinden und deren fachlicher Planungsmöglichkeit begründet, sondern auch in der Tatsache, dass das eingesetzte Forstpersonal leichter zu informieren ist und fachkundig handelt, während die Besucher und die Nutzer der Piste schwerer zu informieren und zu beeinflussen sind. Die EC als Betreiberin der Strecken im Wald kann sich dort objektiv nicht so leicht durchsetzen. Allerdings muss auch sie gewährleisten, dass sie bei entsprechender Gefährdungslage Aufsichtspersonal einsetzt und Informationen empfängergerichtet erteilt.

3. Dass die forstliche Nutzung an einigen Stellen Einschränkungen unterliegen wird, haben die Waldbesitzer realisiert, miteinander besprochen und in ihre grundsätzlichen Entscheidungen eingestellt. Sie sehen realistisch, dass die gebotene Rücksichtnahme insoweit immer wieder Kompromisse erfordert.

Angesichts der sehr kompakten Lage der Strecken im Waldgelände betrifft die Wirtschafterschwernisse nur weniger als einen Quadratkilometer. Somit hält sich aus forstwirtschaftlicher Sicht das Problem ausgleichender, rücksichtsvoller Maßnahmen in Grenzen. Andererseits muss die EC erkennen, dass die Holzabfuhr- und Bewirtschaftungswege weit größere Waldflächen erschließen.

Die Gemeinden haben sich in Kenntnis dieser Bewirtschaftungerschwernisse dennoch für die infrastrukturellen, wirtschaftlichen und arbeitsplatzsichernden Maßnahmen eines touristischen Betriebs entschieden. Dass dabei die forstwirtschaftlichen Rücksichtnahmen in einem abgewogenen Verhältnis bleiben, bewirkt zugleich Rücksichtsverpflichtungen des Betreibers. Die - gewiss entstehenden, aber letztlich schwer zu berechnenden - Mindereinnahmen der Gemeinden aus dem (gelegentlich behinderten) Forstbetrieb und die - gemessen an den forstlichen Erträgen aus 92 ha durchaus ins Gewicht fallenden - Einnahmen aus dem Bikepark-Betrieb (Erbbauzins), sowie die positiven Auswirkungen auf Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze müssen in einem abgewogenen Verhältnis stehen. Das ist erfahrungsgemäß möglich. Dies zumaß dann, wenn die Forstbetriebsarbeiten zeitlich gebündelt werden können (was wiederum bei Kalamitäten nicht auf lange Dauer möglich ist).

Diesem Ausgleich dient das nachstehende, von den Grundsatzentscheidungen des § 22 und den Planungsentscheidungen, aber auch den Rechten der Waldbesitzer getragene Bewirtschaftungskonzept.

## **C. Bewirtschaftungskonzept - forstrechtliche Aspekte -**

---

1. Die Flächen für die baulichen Anlagen - ihnen liegt ein Bebauungsplan zugrunde - sind von Wald umgeben, bilden in den Übergängen und an untergeordneten Bauten aber auch selbst Waldfläche. Diese stehen mit den Flächen der eigentlichen Bikepark-Strecken insoweit außerhalb forstlicher Bewirtschaftung. Die Bauleitplanung einschließlich der Erschließungsplanung bindet die Forstbehörden ordnungsgemäß ein. Die Nutzung der baulichen Anlagen und deren Erschließung sind - soweit dabei forstrechtliche Aspekte berührt sind, im Bebauungsplan abschließend geregelt. Die Belange der forstlichen Bewirtschaftung der umliegenden Waldflächen werden in diesem Bewirtschaftungskonzept berücksichtigt.

Nicht gesondert genehmigungspflichtige Anlagen an der Piste, etwa Erdaufschüttungen, Bodenwellen, Holzelemente etc. sind einschließlich der Wasserführung naturnah und schonend für den Wald auszuführen.

2. Von der forstlichen ist die jagdliche Nutzung zu unterscheiden. Sie ist mangels Zuständigkeit nicht mit den Forstbehörden, sondern mit der Unteren Jagdbehörde (Kreisverwaltung) und den Jagdausübungsberechtigten zu klären.

3. Der Betrieb der Pisten findet überwiegend im Wald statt. Der Wald ist ein wertvolles Gut. Er ist als Biotop, als lebendige Natur in allen ihren Facetten so weit wie eben möglich zu respektieren. Schäden, die nachgewiesen durch den Streckenbetrieb am Wald eintreten, (damit ist bei einem ordnungsgemäßen Streckenbetrieb nicht zu rechnen) hat der Betreiber des Bike- und Naturerlebnisparks nach Möglichkeit zu verhindern und im Fall ihres Eintretens zu ersetzen.

4. Die Pisten sind auf die erforderliche und sportlich vorgegebenen Mindestbreiten - im Einzelnen wie planerisch genehmigt und in der Betriebsbeschreibung dargestellt - zu beschränken und auf weit überwiegend vorhandenem natürlichem Material als besondere Form des Naturerlebnisses zu betreiben. Schädliche Einwirkungen auf die Bodenqualität sind zu verhindern. Soweit sie sich nicht auf den freigehaltenen Wiesenflächen befinden, sind sie Wald im Sinn des § 3. Sie stehen damit als Teil des Waldes auch unter der forstfachlichen Leitung des Revierleiters und daneben unter der staatlichen Forstaufsicht, die ihrerseits auf die Rechtsaufsicht beschränkt ist, § 34 und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV. Die Anlage der Strecken (und deren sporadische Verbreiterung als kleinere Ruhe- und Ausweichzonen) sind unter forstfachlichen Aspekten dem Waldwegebau zu Erholungszwecken (oder einer Skianlage) zu vergleichen. Die Wegebaulast einschließlich der gebotenen Reparaturen zur Aufrechterhaltung der geordneten Wasserführung ist ebenso Obliegenheit des Betreibers des Bike- und Naturerlebnisparks (EC) wie die wegegebundene Verkehrssicherungspflicht. Letzteres ist gebun-

den an den ordnungsgemäß eingerichteten Bikepark-Betrieb. Anforderungen an Wege, die in der Forstwirtschaft begründet sind, hat der Forstbetrieb zu erfüllen; insoweit obliegt ihm die Wegebaulast und die Verkehrssicherheit.

Beseitigungen von Bäumen bzw. Niederhalten des Aufwuchses sind seitens der EC schonend durchzuführen und auf das Erforderliche zu beschränken; dabei ist dem Rat des Revierleiters grundsätzlich zu folgen, soweit er die Interessen der Waldeigentümer und -bewirtschafter wahrnimmt. Auf die Gesundheit des bestehen-bleibenden Waldbestandes ist Rücksicht zu nehmen. Streusalz ist im Wald verboten; das gilt auch für andere Pflanzengifte.

5. Die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Waldbestand obliegt dem Bewirtschafter des Waldes. Sie bleibt auf dem üblichen Niveau und wird durch den Pistenbetrieb nicht erhöht. Die Verkehrssicherung in Bezug auf den Verkehr auf den Pisten obliegt der EC als Betreiberin der Pisten.

Soweit die Nutzer den Wald betreten, werden sie (auch durch Schilder) seitens der EC unmissverständlich und wirksam auf die Rechtslage hingewiesen, dass das Betreten auf eigene Gefahr - insbesondere auf walddtypische Gefahren - erfolgt § 14 Abs. 1 BWaldG, § 22 Abs. 1 Satz 2. Die Nutzer der Pisten haben keinerlei Ansprüche an den Wald und dessen Betriebssicherheit oder Gefahrenträchtigkeit. In diesem Punkt realisiert sich gegebenenfalls eine Gefahr, die jeder Nutzer selbst für sich und seine Aufsichtsbefohlenen zu tragen übernimmt, sobald er beginnt, die Strecken des Bike- und Naturerlebnisparks zu nutzen (siehe Nutzungsbestimmungen in der Betriebsbeschreibung).

Die EC hingegen kann gegenüber dem Forstbetrieb jedoch durchaus Ansprüche auf Gefahrenbeseitigung geltend machen. Das gilt etwa für Bäume, die akut umsturzgefährdet oder umgestürzt sind und den sicheren Pistenbetrieb beeinträchtigen oder für Bewuchs, der in die Pisten hineinragt. Hier steht dem Revierleiter die Verantwortung, aber auch eine fachliche Beurteilung zu, die jedoch widerlegbar ist, soweit der Betreiber eine Fachperson hinzuzieht. Allerdings ist die Verkehrssicherheit des Untergrundes/Belags der Strecken und der Zustand der Strecken selbst Sache der EC.

6. Halbjährlich findet ohne Kostenersatz eine besondere Begehung der Strecken durch die Waldbesitzer (Teilnehmer: Vertreter der Gemeinden als Leiter, des Betreibers und der Revierleitung) statt, damit der Zustand der Bäume im Hinblick auf Gefahr (z.B. durch Wind- und Schneebruch) begutachtet und dokumentiert wird und etwa bestehende Gefahren in Absprachen abgewehrt werden. Es gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

7. Die fachgerechte forstliche Bewirtschaftung des Waldes ist unter Berücksichtigung des sportlichen Streckenbetriebs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Bikeparkverkehrs, durchzuführen. Holzabfuhr, Einsatz von Erntemaschinen und Fällarbeiten sind, soweit möglich, auf Zeiten außerhalb des Streckenbetriebs zu legen. Soweit das nicht möglich oder mit schwerwiegenden Einbußen verbunden ist, sind diese Arbeiten mindestens eine Woche zuvor bei der EC anzumelden und eine

Stunde zuvor zu erinnern. Die erforderlichen Waldschutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in Absprache und möglichst schonend - vornehmlich zu Zeiten, in denen erfahrungsgemäß ein geringer Pistenbetrieb zu erwarten ist (siehe Schließtage/Öffnungszeiten in der Betriebsbeschreibung) - sowie als möglichst einmalige Maßnahme durchzuführen. Die Zeitkorridore sind soweit wie möglich einzugrenzen. Dabei sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme geboten.

Unaufschiebbare Maßnahmen, z.B. der Einschlag akut umsturzgefährdeter Baum-Exemplare oder die dringliche Abfuhr von Käferholz, können die zeitweilige Einstellung und Sperrung des Streckenbetriebs erfordern. Anderenfalls hat der laufende Streckenbetrieb grundsätzlich Vorrang. Die forstlichen Arbeiten (mit Ausnahme unaufschiebbarer Gefahrenabwehr), die eine Sperrung der Strecken erfordern, sind - immer nach rechtzeitiger Absprache - dann durchzuführen, wenn üblicherweise mit einem geringen Betrieb im Bike- und Naturerlebnisparks und seinen Strecken zu rechnen ist.

Bei forstlichen Arbeiten ist ferner zu berücksichtigen, dass ein möglichst großer Teil der Strecken in Betrieb bleiben kann.

Sind Kalamitäten in den Bereichen der Pisten aufzuarbeiten oder Sammelhiebe durchzuführen, sind die dazu nötigen logistischen Vorkehrungen und Zeitpläne zwischen dem Revierleiter und dem Betreiber rechtzeitig abzustimmen. Rechtmäßigen und unumgänglichen forstaufsichtsrechtlichen oder ordnungsrechtlichen schriftlichen oder mündlichen oder digital übermittelten Verfügungen des Forstamtes und des Revierleiters sowie dessen Personal ist seitens der Nutzer, aber auch seitens der EC Folge zu leisten.

Der Einsatz von Seilwinden, die Sicherung der Rückwege und Kreuzungen etc. machen bei laufendem Bikepark-Betrieb gelegentlich Aufsichtspersonal sowohl auf Seiten der EC als auch auf Seiten des Forstbetriebs erforderlich. Das ist vorübergehend bis zu 10 Stunden hinzunehmen. Erfolgen nötige und unaufschiebbare Arbeiten über einen Arbeitstag hinaus, muss der Streckenbetrieb sich anpassen bis zur zeitweisen und teilweisen Einstellung. Solche Arbeiten sind Gegenstand von langfristigen Absprachen und finanziellem Ausgleich auf Seiten der EC auf deren Nachweis.

Kleinere Behinderungen durch einen umgestürzten Baum oder wenige Bäume, oder ähnliche Behinderungen der Piste, die ihre Ursache in Forstpflanzen oder anderem Bewuchs haben, werden durch die EC mangels schnell einsetzbarem Forstpersonal kurzerhand selbst - unter Beachtung der Holzwerte, die den Gemeinden gehören - und auf eigene Kosten beseitigt. Sie beschäftigt zu diesem Zweck einen Inhaber eines Sägescheins und hält das entsprechende Werkzeug (Winde, Säge, Schutzkleidung etc.) vor, damit solche Einsätze unverzüglich ermöglicht werden.

8. Die Nutzung der querenden oder berührten Pisten und Waldwege dient der Erholung in Form der sportlichen Betätigung, der Holzabfuhr und der forstlichen und landwirtschaftlichen Erschließung gleichermaßen. Die forstliche Infrastruktur ist zwar wirtschaftlich auf einen möglichst freien Fluss, etwa beim Holztransport, angewiesen; jedoch geht der laufende Pistenbetrieb vor. Das gilt nicht, wenn die Transporte rechtzeitig angemeldet sind und tunlichst außerhalb der Wochenenden und Feiertage und sonstiger Stoßzeiten auf den Pisten stattfinden. Auch hier gilt eine rücksichtsvolle und zwischen den

wirtschaftlichen und den sportlichen Gegebenheiten ausgleichende entsprechende Nutzung, auch durch kurzzeitige oder teilweise Sperrung der Strecken. Vorfahrt auf den Wegen haben die forstlichen Fahrzeuge, die ihrerseits (etwa mit Blinklicht) erkennbar sein müssen und allerdings langsam, im Bereich der Strecken bei deren Querung im Schrittempo, zu fahren haben. Auf den Pisten werden von der EC Schilder etwa 10 m vorher mit dem Zeichen "Vorfahrt achten" befestigt; auf den Wegen vom Forstbetrieb Schilder "Achtung! Bikepark-Strecke kreuzt; Schrittgeschwindigkeit!". Zudem werden die Sportler entsprechend belehrt (Hinweistafeln der EC an den Anfängen der Pisten). Parken auf den Wegen im Bereich der Pisten ist Forstfahrzeugen nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall.

9. Polter- und Holzverladeplätze in den Bereichen der öffentlichen Parkplätze sind von den Ordnungsbehörden zuzuweisen und für den ruhenden Verkehr zu sperren. Liegen sie im Wald, sind sie als Wald (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) im Einvernehmen zwischen den Eigentümergemeinden, der EC und dem Revierleiter - erfahrungsgemäß wirksam mit Pfählen oder Schranken - abzugrenzen und zu nutzen. Eine entsprechende Beschilderung und die Ahndung von Verstößen ist Aufgabe der Ordnungsbehörden.

10. Besucher im Wald, die von ihrem Erholungs- und Betretungsrecht Gebrauch machen und keine Biker sind, können durchaus in Konflikt mit den Bikern geraten. Sie müssen in geeigneter Weise darauf verwiesen werden, dass der Sportbetrieb - der seinerseits die Betriebsgefahren, die von einem Bike ausgeht, erkennen muss und soweit wie möglich auszuschließen hat - dem Erholungsbedürfnis an bestimmten Stellen vorgeht. Solche Besucher müssen davon informiert sein, dass sie die Trassen nicht betreten dürfen, wenn sie dadurch die Biker oder sich selbst gefährden. Das bedeutet, dass das freie Betretungsrecht eingeschränkt wird und darauf durch die EC erkennbar zu verweisen ist.

11. Besondere Hinweise sind auch zu Hunden - selbstverständlich nur an der kurzen Leine - zu geben. Das Reiten ist - wenn überhaupt - allenfalls außerhalb der Pisten zu erlauben.

12. Andere sportliche Nutzungen (Segel- und Drachenfliegen, Skisport) sind besonderen Flächen und besonderen Zeiten vorzubehalten.

13. Dieses Konzept kann aufgrund vernünftiger und praktikabler Vorschläge ergänzt werden.